

ZÜSSOWER AMTSBLATT

BEKANNTMACHUNGEN UND INFORMATIONEN DES AMTES ZÜSSOW

mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow und den Gemeinden
Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow,
Lühmannsdorf, Murchin, Rubkow, Schmatzin,
Wrangelsburg, Ziethen und Züssow



Jahrgang 13

Mittwoch, den 11. Januar 2017

Nummer 01



Die Schüler der Grundschule in Züssow erhielten im Dezember für ihre Märchenaufführung viel Beifall.

„Amtliches Bekanntmachungsblatt“ - kostenlos

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen und Informationen des Amtes Züssow

1. Öffnungszeiten des Amtes	3
2. Sprechzeiten der Amtsvorsteherin und der Bürgermeister	3
3. Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes	4
4. Öffnungszeiten der Bibliothek in Gützkow	5
5. Sitzungstermine	6
6. Beschlüsse des Amtsausschusses vom 06.12.2016	6
7. Satzung des Amtes Züssow über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis	8
8. Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Betreibung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen	10
9. Fundsache	11
10. Richtfest für den Schulanbau in Gützkow	11
11. Atemschutzausbildung in Gribow	11

Bekanntmachungen und Informationen der Gemeinden

1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Bandelin vom 12.12.2016	12
2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Gribow vom 15.11.2016	12
3. Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes für die Gemeinde Gribow	13
4. Teileinziehung eines Weges in der Gemeinde Gribow	14
5. Beschlüsse der Gemeindevertretung Groß Kiesow vom 12.12.2016	15
6. Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände für die Gemeinde Groß Kiesow	17
7. Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Groß Kiesow	18
8. Beschlüsse der Gemeindevertretung Groß Polzin vom 12.12.2016	19
9. Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Groß Polzin	21
10. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Groß Polzin	22
11. Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Untere Peene Anklam“ für die Gemeinde Groß Polzin	22
12. Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Groß Polzin	24
13. Bekanntmachung der Stadt Gützkow zum Beschluss vom 15.12.2016 über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Erweiterung des Lidl-Marktes an der Greifswalder Straße“	30
14. Bekanntmachung der Stadt Gützkow zum Beschluss vom 15.12.2016 zur Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow i. V. m. Bebauungsplan Nr. 14 „Erweiterung des Lidl-Marktes an der Greifswalder Straße“	32
15. Beschlüsse der Gemeindevertretung Karlsburg vom 12.12.2016	33
16. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes für die Gemeinde Karlsburg	34
17. Beschlüsse der Gemeindevertretung Lühhmannsdorf vom 13.12.2016	34

18. Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lühhmannsdorf	34
19. Beschlüsse der Gemeindevertretung Murchin vom 13.12.2016	35
20. Beschlüsse der Gemeindevertretung Rubkow vom 28.11.2016	36
21. Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Untere Peene Anklam“ und „Insel Usedom-Peenestrom“ für die Gemeinde Rubkow	37
22. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Rubkow für das Haushaltsjahr 2017 (Hebesatzsatzung)	38
23. Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rubkow	39
24. Jahresrechnung 2013 der Gemeinde Wrangelsburg	40
25. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Wrangelsburg für das Haushaltsjahr 2017 (Hebesatzsatzung)	40
26. Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Untere Peene Anklam“ für die Gemeinde Ziethen	41
27. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Ziethen für das Haushaltsjahr 2017 (Hebesatzsatzung)	42
28. Beschlüsse der Gemeindevertretung Züssow vom 08.12.2016	42
29. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes für die Gemeinde Züssow	43

Wir gratulieren

Wir gratulieren	44
Schulen und Kita	
1. Rückblick auf die Weihnachtszeit in der Grundschule Züssow	44

Kultur und Sport

1. Vortrag in Ranzin: Viel mehr als ein Flugzeug - aus dem Leben von Otto Lilienthal	45
2. Tannenbaumverbrennen in Lühhmannsdorf	45
3. Rückblick auf die Adventszeit in der Gemeinde Murchin	45

Kirchennachrichten

1. Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow - Schlatkow - Ziethen	48
---	----

Weitere Informationen und Bekanntmachungen

1. Einladung der Jagdgenossenschaft Züssow	49
2. Jagdvorstand Wrangelsburg	49
3. Tourenplan Papierentsorgung ALBA	50

Die nächste Ausgabe des

Züssower Amtsblattes

erscheint

am Mittwoch, dem 08.02.2017

Annahmeschluss (Posteingang im Verlag) für redaktionelle Beiträge und Anzeigen ist der 01.02.2017
Abgabetermin für Beiträge und Veranstaltungshinweise (letzter Abgabetermin im Amt Züssow, Zentrale Verwaltung) ist der **25.01.2017**

Informationen aus dem Amtsbereich

Öffnungszeiten des Amtes Züssow

Bürgerbüros Gützkow, Ziethen und Züssow

Dienstag	8:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	8:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	8:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeiten der Amtsvorsteherin und der Bürgermeister

Sprechzeiten der

Amtsvorsteherin:

	Jutta Dinse	j.dinse@amt-zuessow.de
Sprechzeiten in Gützkow	Dienstag	16:00 - 18:00 Uhr (im Rathaus)
Sprechzeiten in Züssow und in Ziethen	Dienstag und Donnerstag	nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 038355 643160)

Sprechzeiten der Bürgermeister:

Gemeinde	Bürgermeister	Sprechzeiten
Gemeinde Bandelin	Jana von Behren	jeden 1. Donnerstag im Monat 18:00 - 20:00 Uhr im Gemeinderaum in Bandelin, Heckenweg 21 B oder telefonisch: Montag - Freitag, 18:00 - 20:00 Uhr Tel. 0172 4831916, bgm.bandelin@amt-zuessow.de
Gemeinde Gribow	Thomas Peterson	bgm.gribow@amt-zuessow.de Tel. 0170 5045438 von Montag - Freitag, 8:00 - 18:00 Uhr
Gemeinde Groß Kiesow	Dr. Astrid Zschiesche	nach Vereinbarung unter Tel.-Nr. 0176 43505910 bgm.grosskiesow@amt-zuessow.de
Gemeinde Groß Polzin	Silvio Grabowski	1. und 3. Donnerstag im Monat 17:00 - 18:00 Uhr im Gemeinderaum in Quilow (ehemaliger Konsum) und nach telefonischer Absprache, Tel. 0176 40240402 bgm.grosspolzin@amt-zuessow.de
Stadt Gützkow	Jutta Dinse	Dienstag, 16:00 - 18:00 Uhr im Rathaus Gützkow, Tel. 0172 3111265 bgm.guetzkow@amt-zuessow.de
Gemeinde Karlsburg	Thomas Kohnert	Dienstag, 17:00 - 18:00 Uhr Haus der Gemeinde, Schulstr. 27 a, 17495 Karlsburg, Tel.-Nr. 038355 61388 bgm.karlsburg@amt-zuessow.de
Gemeinde Klein Bünzow	Karl Jürgens	jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00 - 17:00 Uhr im Gemeindezentrum, Bahnhof 35, Klein Bünzow Es kann jederzeit angerufen werden. Handy: 0171 2445637 bgm.kleinbuenzow@amt-zuessow.de
Gemeinde Lühhmannsdorf	Esther Hall	Dienstag, 17:00 - 18:00 Uhr im Gemeindezentrum, Giesekehäger Reihe 33, 17495 Lühhmannsdorf Tel. 038355 12918 bgm.luehmannsdorf@amt-zuessow.de
Gemeinde Murchin	Peter Dinse	Dienstag, 17:00 - 18:00 Uhr Gemeindebüro Murchin, Dorfstraße 50, Tel. 0172 3820161 bgm.murchin@amt-zuessow.de
Gemeinde Rubkow	Manfred Höcker	Montag, 17:00 - 18:00 Uhr Gemeindebüro Rubkow bgm.rubkow@amt-zuessow.de
Gemeinde Schmatzin	Dr. Klaus Brandt	jeden 1. und 3. Dienstag im Monat 15:00 - 16:30 Uhr in der Melkerschule in Schlatkow Tel. 039724 23789 bgm.schmatzin@amt-zuessow.de

Gemeinde Wrangelsburg	Andreas Juds	am 2. und 4. Freitag des Monats in der Zeit von 16:15 - 17:00 Uhr im Beratungsraum der Gemeinde in 17495 Wrangelsburg, Schlossplatz 6 Tel. 0176 24743999
Gemeinde Ziethen	Werner Schmoldt	jeden 1. und letzten Montag im Monat von 16:30 - 17:30 Uhr im Bürgermeisterzimmer in Ziethen oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 03971 833526; Handy 0151 72117159) bgm.ziethen@amt-zuessow.de
Gemeinde Züssow	Eckhart Stöwhas	jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 17:00 - 18:00 Uhr Gemeinderaum Schulstr. 1, 17495 Züssow bgm.zuessow@amt-zuessow.de

Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes Züssow

Amt Züssow
Dorfstraße 6
17495 Züssow

Leitende Verwaltungsbeamtin (LVB)	Regina Kloker	038355 643-160	r.kloker@amt-zuessow.de
Sekretariat Amtsvorsteher/LVB	Petra Gorklo	038355 643-160	p.gorklo@amt-zuessow.de
Gremien			

Fachbereich Zentrale Verwaltung

Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6
Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches/ Wirtschaftsförderung	Bärbel Witschel	038355 643-121	b.witschel@amt-zuessow.de
Ortsrecht/Wahlen/Amtsblatt	Heike Maier	038355 643-120	h.maier@amt-zuessow.de
Zentrale Servicestelle für Gremien	Monika Mahnke	038355 643-112	m.mahnke@amt-zuessow.de
Verwaltungsorganisation	Sibylle Gurr	038355 643-117	s.gurr@amt-zuessow.de
Personalverwaltung	Corinna Winkler	038355 643-114	c.winkler@amt-zuessow.de
Informationstechnik	André Habeck	038355 643-123	a.habeck@amt-zuessow.de
Wahlen/Sonstige Zentrale Dienste	Philipp Gumprecht	038355 643-111	p.gumprecht@amt-zuessow.de

Fachbereich Finanzen

Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A
Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Charlotte Peters	038355 643-321	c.peters@amt-zuessow.de
Haushaltswesen/Beiträge	Kristian Kraffzig	038355 643-313	k.kraffzig@amt-zuessow.de
Haushaltswesen/Anlagenbuchhaltung	Astrid Ploetz	038355 643-322	a.ploetz@amt-zuessow.de
Abgaben	Ilona Morgenstern	038355 643-312	i.morgenstern@amt-zuessow.de
Abgaben/Haushaltswesen	Oliver Krüger	038355 643-325	o.krueger@amt-zuessow.de
Steuern/Abgaben	Stefanie Brauer	038355 643-337	s.brauer@amt-zuessow.de
Geschäftsbuchhaltung	Ute Turski	038355 643-342	u.turski@amt-zuessow.de
Kassenleitung	Elke Henkel	038355 643-319	e.henkel@amt-zuessow.de
Kasse	Martina Schlotmann	038355 643-338	m.schlotmann@amt-zuessow.de
Kasse/Vollstreckung/Geschäftsbuchhaltung	Mandy Göritz	038355 643-318	m.goeritz@amt-zuessow.de
Vollstreckung	Annegret Krüger	038355 643-336	a.krueger@amt-zuessow.de

Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement

Sitz: 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27
Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Ronny Saß	038355 643-218	r.sass@amt-zuessow.de
Bauleitplanung	Dorit Brummund	038355 643-216	d.brummund@amt-zuessow.de
Bauordnung	Kathleen Scholz	038355 643-212	k.scholz@amt-zuessow.de
Tiefbau	Karin Jürgens	038355 643-227	k.juergens@amt-zuessow.de
Straßenwesen	Mathias Gebhardt	038355 643-217	m.gebhardt@amt-zuessow.de
Liegenschaften	Sabine Muschter	038355 643-215	s.muschter@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement	Marina Klüber	038355 643-213	m.klueber@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement	Britta Reishaus	038355 643-226	b.reishaus@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement/ Friedhofswesen	Karina Eberhardt	038355 643-229	k.eberhardt@amt-zuessow.de

Fachbereich Bürgerdienste

Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Doris Baumgardt	038355 643-335	d.baumgardt@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Gützkow Einwohnermeldewesen/Wohngeld (für die Gemeinden Bandelin, Gribow und die Stadt Gützkow)	Nadine Beutel	038355 643-223	n.beutel@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Ziethen Einwohnermeldewesen/Wohngeld (für die Gemeinden Groß Polzin, Klein Bünzow, Murchin, Rubkow Schmatzin und Ziethen)	Marianne Mauritz	038355 643-324	m.mauritz@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Züssow Einwohnermeldewesen/Wohngeld (für die Gemeinden Groß Kiesow, Karlsburg, Lühmannsdorf, Wrangelsburg und Züssow)	Petra Zeising	038355 643-127	p.zeising@amt-zuessow.de
Öffentliche Sicherheit und Ordnung/ Baumschutz/Kultur/Jugend/Sport/ Schiedsstelle	Alexander Schuricke	038355 643-330	a.schuricke@amt-zuessow.de
Brandschutz/Wild- und Jagdschaden/ Gewerbe	André Reichel	038355 643-331	a.reichel@amt-zuessow.de
Standesamt/Übernahme Platzkosten/Essengeld für die Nutzung Kita/Tagespflege	Hannelore Denz	038355 643-326	h.denz@amt-zuessow.de
SB Standesamt/Übernahme Platzkosten/Essengeld für die Nutzung Kita/Tagespflege	Diana Illig	038355 643-327	d.illig@amt-zuessow.de
Schulverwaltung/Kita/Anspruchsprüfung Kita-Platz	Iris Kejla	038355 643-311	i.kejla@amt-zuessow.de
Faxanschluss Gützkow		038353 611-10	
Faxanschluss Ziethen		03971 2081-20	
Faxanschluss Züssow		038355 643-99	
E-Mail			info@amt-zuessow.de

**Öffnungszeiten der Bibliothek
in Gützkow**

Tel. 038353 50622

Montag:	07:30 Uhr - 12:15 Uhr und 12:45 Uhr - 17:00 Uhr
Dienstag:	10:15 Uhr - 12:15 Uhr und 12:45 Uhr - 15:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag:	07:30 Uhr - 10:15 Uhr
Freitag:	07:30 Uhr - 13:00 Uhr

**Öffnungszeiten der Bibliothek
in Karlsburg**

Dienstag	17:00 - 18:00 Uhr	im Haus der Gemeinde in Karlsburg
----------	-------------------	--------------------------------------

Öffnungszeiten der Bibliothek in Züssow**nächster Öffnungstermin**

Dienstag, den 10.01.2017	15:15 Uhr - 17:00 Uhr
Dienstag, den 14.02.2017	15:15 Uhr - 17:00 Uhr

**Öffnungszeiten der Vereinsbibliothek
„Pommerscher Greif“**

Die Bibliothek öffnet regelmäßig an jedem dritten Sonnabend im Monat von 10:00 bis 16:00 Uhr und nach Vereinbarung für Einzelbesuche mit den Betreuern. Abweichungen auf Grund von Feiertagen oder anderen Veranstaltungen sind möglich. Informationen zu den Öffnungszeiten finden Sie auf der Internetseite des Vereins: <http://www.pommerscher-greif.de/vereinsbibliothek.html>

Öffnungstermine

Sonnabend, den 21.01.2017	10:00 - 16:00 Uhr
---------------------------	-------------------

Öffnungszeiten der Bibliothek für Februar bis Juni 2017:
Februar 18.02.2017, März 18.03.2017, April 15.04.2017, Mai 13.05.2017, Juni 17.06.2017

Kontaktdaten:

Bibliothek Pommerscher Greif, Gustav-Jahn-Straße 1 (Brüderhaus), 17495 Züssow
Tel. 038355 160166
E-Mail: bibliothek@pommerscher-greif.de

Sitzungstermine

12.01.2017	Gemeindevertretung Lühhannsdorf
26.01.2017	Gemeindevertretung Murchin
30.01.2017	Gemeindevertretung Karlsburg
02.02.2017	Gemeindevertretung Züssow
16.02.2017	Stadtvertretung Gützkow

Informationen: www.amt-zuessow.de Gremien Sitzungskalender

Beschlüsse des Amtsausschusses vom 06.12.2016

Öffentlicher Teil:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 06.12.2016 und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt
 - a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 3.950.500 EUR
 - der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 4.255.100 EUR
 - der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf -304.600 EUR
 - b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
 - der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
 - der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf 0 EUR
 - c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf - 304.600 EUR
 - die Einstellung in Rücklagen auf 0 EUR
 - die Entnahmen aus Rücklagen auf 0 EUR
 - das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf - 304.600 EUR
2. im Finanzhaushalt
 - a) die ordentlichen Einzahlungen auf 3.907.300 EUR
 - die ordentlichen Auszahlungen auf 4.406.700 EUR
 - der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf -199.400 EUR
 - b) die außerordentlichen Einzahlungen auf 0 EUR
 - die außerordentlichen Auszahlungen auf 0 EUR
 - der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 0 EUR
 - c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 456.200 EUR
 - die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 240.500 EUR
 - der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 215.700 EUR

- d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 4.564.200 EUR
 - die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 4.580.500 EUR
 - der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf -16.300 EUR
- festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 390.000 EUR.

§ 5

Hebesätze

entfällt

§ 6

Amtsumlage

1. Die Amtsumlage wird auf 22,946 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.
2. Die Schulumlage wird auf 10,257 v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 7

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 46,325 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 1.515.244,38 EUR

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 1.625.544,38 EUR

und zum 31.12. des Haushaltsjahres 1.749.444,38 EUR

Da die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 noch nicht fertiggestellt sind, wurden die voraussichtlichen Beträge geschätzt.

§ 9

Weitere Vorschriften

1. Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs.1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Interne Leistungsverrechnungen
 - Abschreibungen
 - Einstellungen in Rücklagen
 - Personalaufwendungen/ Versorgungsaufwendungen

3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:

- Personalaufwendungen/
Versorgungsaufwendungen
- Interne Leistungsverrechnungen
- Abschreibungen
- Einstellung in Rücklagen
- Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen

4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Züssow

Der Amtsausschuss beschließt die Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Züssow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 167 KV M-V zur Inanspruchnahme eines Rechnungsprüfungsamtes für die örtliche Rechnungsprüfung

Der Amtsausschuss beschließt den anliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 167 KV M-V zur Inanspruchnahme eines Rechnungsprüfungsamtes für die örtliche Rechnungsprüfung.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt nach Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde zum 01.01.2017 in Kraft und ersetzt den bisherigen Vertrag.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Beitreibung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen

Der Amtsausschuss beschließt, mit der Stadt Wolgast den beiliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Beitreibung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen mit folgender Änderung abzuschließen.

In § 1 Gesetzliche Grundlage wird nach „erfolgt auf der Grundlage des“ eingefügt: „§ 167 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V und“.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Beschluss über die Inanspruchnahme des Übergangszeitraumes bis 31.12.2020 nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz

Der Amtsausschuss Züssow beschließt, gegenüber dem Finanzamt die Erklärung zur Inanspruchnahme der Übergangsfrist bis zum 31.12.2020 nach § 27 Abs. 22 UStG abzugeben. Demnach wird bis zum Ende der Übergangsfrist der § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für Umsätze in dem entsprechenden Zeitraum weiter angewandt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Erstellung der Brandschutzbedarfsplanung für die amtsangehörigen Gemeinden und die Stadt

Der Amtsausschuss Züssow empfiehlt den Gemeinden eine gemeinsame Ausschreibung für die Brandschutzbedarfsplanung über das Amt durchführen zu lassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Genehmigung der Eilentscheidung der Amtsvorsteherin vom 21.10.2016

Außerplanmäßige Ausgabe auf der Kst./Sk. 21100001/08270000 - Geringwertige Vermögensgegenstände

Kein Stimmrecht besitzt der Vertreter der Gemeinde Rubkow nach § 134 Abs. 4 KV M-V.

Der Amtsausschuss beschließt die außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 300,00 Euro auf der Kostenstelle/Sachkonto 21100001/08270000 - Geringwertige Vermögensgegenstände. Die Amtsvorsteherin hat am 21.10.2016 eine Eilentscheidung getroffen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Genehmigung der Eilentscheidung der Amtsvorsteherin vom 21.10.2016

Außerplanmäßige Ausgabe auf der Kst./Sk. 21100001/01120000 - Datenverarbeitungs-Software/Lizenzen

Kein Stimmrecht besitzt der Vertreter der Gemeinde Rubkow nach § 134 Abs. 4 KV M-V.

Der Amtsausschuss beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 700,00 Euro auf der Kostenstelle/Sachkonto 21100001/01120000 - Datenverarbeitungs-Software/Lizenzen. Die Amtsvorsteherin hat hierzu eine Eilentscheidung getroffen am 21.10.2016.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Nichtöffentlicher Teil

- Antrag der Gemeinde Rubkow auf Absenkung der Schulkosten
- Schulsozialarbeit an den Schulstandorten des Amtes Züssow im Jahr 2017
- Genehmigung der Eilentscheidung der Amtsvorsteherin vom 14.10.2016 Beschluss zur Auftragsvergabe Erweiterungsbaue Schule Gützkow, Los 17 Außenanlagen
- Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung
- Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung
- Unterbringung des Einsatzleitwagen der Führungsgruppe des Amtes
- Abgelehnte Beschlüsse: Beschluss zur Übernahme des Werbeträgers in der OD Ziethen/B109

Satzung des Amtes Züssow über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 129 i. V. mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 06.12.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten (Leistungen) des Amtes Züssow werden Gebühren und Auslagen (Kosten) nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, wenn die Verwaltungsleistung von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlasst worden ist oder sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Leistungen der Verwaltung sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (3) Für Leistungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleiben die Erhebungen von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften unberührt.
- (4) Werden mehrere gebührenpflichtige Leistungen nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Leistung eine Gebühr zu erheben.
- (5) Soweit Rahmensätze für eine Gebühr vorgesehen sind, ist die Höhe der Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes für die besondere Leistung zu bemessen.

§ 2

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist,
 2. mündliche Auskünfte,
 3. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beschäftigten der Gemeinden oder des Amtes Züssow beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den im Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht

- (3) Von Gebühren sind befreit

- a) das Land, die Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 KAG M V auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt.
- b) die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist
- c) Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 Abgabenordnung dient.

§ 3

Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Wird ein Antrag auf gebührenpflichtige Leistung
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, nachdem eine Verwaltungsleistung ausgelöst worden ist, so beträgt die Gebühr je nach Umfang der bereits getätigten Verwaltungsleistung 10-75 % der Gebühr, die bei Vornahme der vollen Leistung zu erheben wäre.
- (3) Wird eine zunächst abgelehnte Leistung auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühr

Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und der Widerspruch ganz oder teilweise zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angeforderten Verwaltungsakt festgesetzten Gebühren.

§ 5

Auslagen

- (1) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.
- (2) Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.
- (3) Zu ersetzen sind insbesondere
 1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Informations- und Kommunikationstechnik,
 2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 3. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 4. die bei Dienstgeschäften der beteiligten Verwaltungsangehörigen entstehenden Reise- und Fahrkosten,
 5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 6. Zustellungs- und Nachnahmekosten.
- (4) Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte beantragt oder sonst veranlasst hat.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7**Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen i. S. v. § 5

entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(2) Die Gebühren- und Auslagererstattungen werden mit der Erbringung der Verwaltungsleistung fällig, es sei denn, sie werden gesondert durch schriftlichen Gebührenbescheid erhoben. In diesen Fällen wird die Gebühr 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung oder Stellung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 8**Sprachform**

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 9**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Züssow vom 06.12.2005 außer Kraft.

Züssow, den 13.12.2016


J. Dinsse
Amtsvorsteherin

**Verfahrensvermerk:**

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 14.12.2016

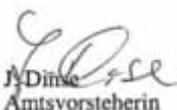
Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 14.12.2016

Veröffentlichung einer Textfassung am 11.01.2017 im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2017

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsverordnungen.

Züssow, den 13.12.2016


J. Dinsse
Amtsvorsteherin

Gebührensätze**I.****1. Allgemeine Gebührensätze****1.1 Erstellen von Abschriften und Vervielfältigungen**

1.1.1	Abschriften (nach Verwaltungs- und Zeitauswand)	
	Verwaltungs- und Zeitauswand je angefangene 10 Minuten	6,50 EUR
1.1.2	Vervielfältigungen mit Kopier- und anderen Vervielfältigungsgeräten	
	Vervielfältigungen in schwarz/weiß	
	- bis Format DIN A4 je Seite einseitig	0,80 EUR
	zweiseitig	0,90 EUR
	- ab Format DIN A3 je Seite einseitig	0,90 EUR
	zweiseitig	1,00 EUR
	Vervielfältigungen in Farbe	
	- bis Format DIN A4 je Seite einseitig	1,00 EUR
	zweiseitig	1,20 EUR
	- ab Format DIN A3 je Seite einseitig	1,20 EUR
	zweiseitig	1,40 EUR
	Vervielfältigungen (Bilder, Fotos) Tarif 1.1.2 zuzüglich 100 %	
1.1.3	Zweitschrift eines erteilten Bescheides	3,90 EUR

1.2 Beglaubigungen

1.2.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	
	je Beglaubigung	3,00 EUR
1.2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeugnissen u. ä.	
	für die erste Beglaubigung (1. Seite)	4,60 EUR
	für jede weitere Beglaubigung des selben Vorgangs (ab Seite 2)	2,30 EUR

1.3 Akteneinsicht und Auskünfte

1.3.1	Einsicht in Akten, Dateien, Achivalien und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einem anderen Tarif keine Gebühren vorgesehen sind, Bereitstellung der Akten/der Dateien/ des Archivguts und Akteneinsicht bis 30 Minuten	
	(Einsichtnahme ohne Mitarbeiter) zuzüglich Erstattung der Fahrkosten bei der Bereitstellung von extern gelagertem Archivgut	3,90 EUR 2,50 EUR
	Bereitstellung der Akten/der Dateien/ des Archivguts und Akteneinsicht bis 60 Minuten	11,00 EUR
	für jede weitere 30 Minuten	5,00 EUR
1.3.2	Feststellungen aus Konten und Akten (Verwaltungs- und Zeitauswand bis 15 Minuten)	6,50 EUR
1.3.3	Schriftliche Auskünfte (Verwaltungs- und Zeitauswand bis 15 Minuten)	7,50 EUR

1.4 Aufnahme von Anträgen und Rechtsbehelfen, Erteilung von Genehmigungen	2. Gebührensätze der Fachbereiche
1.4.1 Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, (Verwaltungs- und Zeitauswand bis 10 Minuten) 6,50 EUR	2.1 Ersatzstück für eine Hundesteuermarke 3,50 EUR
1.4.2 Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in dieser Gebührensatzung oder anderen Tarifen nicht näher bestimmt sind. (Verwaltungs- und Zeitauswand bis 10 Minuten) 7,50 EUR	2.2 Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabe-erklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch, Vorkaufsrechts- verzichtserklärung 19,00 EUR
1.4.3 Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, wenn der angefochtene Ausgangsbescheid kostenpflichtig war, der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist (Verwaltungs- und Zeitauswand bis 10 Minuten) 7,50 EUR	2.3 Festsetzung einer Hausnummer 13,00 EUR
1.5 Ausstellungen von Bescheinigungen (wenn die Gebühr nicht nach anderen Tarifen zu erheben ist) (Verwaltungs- und Zeitauswand bis 10 Minuten) 4,00 EUR	
1.6 Verwaltungskosten bei Amtshandlungen und Vorortterminen im Auftrag von Bürgern (Verwaltungs- und Zeitauswand ohne Fahrzeit bis 10 Minuten) 7,50 EUR zuzüglich Reise- und Fahrkosten gemäß LRKG Tarif nach LRKG	
1.7 Absenden eines Faxes 1,50 EUR	
1.8 Bereitstellung von Vordrucken und Formularen Erstattung je Seite 0,20 EUR mindestens jedoch 0,50 EUR	
1.9 Erstattung der Auslagen der Verwaltung	
1.9.1 Erstattung sonstiger Auslagen der Verwaltung Höhe der Auslagen	
1.9.2 Reise- und Fahrkosten Tarif nach LRKG	
1.9.3 Portogebühr in jeweilig anfallender Höhe	
1.10 Leistungen laut Gebührentarif mit größerem oder zusätzlichem Arbeits- und Zeitaufwand zuzüglich 100 % des angegebenen Tarifes	

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Beitreibung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen

zwischen der Stadt Wolgast
vertreten durch den Bürgermeister
und dem Amt Züssow
vertreten durch die Amtsvorsteherin
wird nachfolgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

§ 1

Gesetzliche Grundlage

Die Beitreibung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen erfolgt auf der Grundlage des § 167 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V und § 111 Verwaltungsverfahrensgesetz MV i. V. m. dem 6. Teil der Abgabenordnung in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 2

Gegenstand

Die Beitreibung für das Gebiet des Amtes Züssow wird im Bereich des Außendienstes von dem Fachdienst Finanzen/Vollstreckung der Stadt Wolgast übernommen. Die erforderlichen Vollstreckungsaufträge werden von der Amtsvorsteherin erteilt. Die Kasse des Amtes Züssow ist Vollstreckungsbehörde für ihren Zuständigkeitsbereich. Die Vollziehungsbeamtin/der Vollziehungsbeamte handelt nach den Weisungen der für den einzelnen Vollstreckungsfall zuständigen Kasse als Vollstreckungsbehörde. Die Stadt Wolgast ist Anstellungsbehörde der Vollziehungsbeamtin/des Vollziehungsbeamten und erhält einen finanziellen Ausgleich.

§ 3

Zuständigkeitsbereich

Die Vollstreckungstätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Amtsgebiet des Amtes Züssow.

§ 4

Abrechnung

Die Vollziehungsbeamtin/der Vollziehungsbeamte der Stadt Wolgast wird für das Amt Züssow im Rahmen von acht Wochenstunden tätig. Die Vergütung pro Stunde berechnet sich nach den jeweils aktuellen Kosten eines Arbeitsplatzes entsprechend dem KGSt-Bericht incl. Fahrkosten. Die Abrechnung der Leistung erfolgt einmal jährlich und wird am 15.12. des Jahres fällig.

§ 5

Vollstreckungsvergütung

Gem. § 7 Abs. 1 der Vollstreckungsvergütungsverordnung erhalten die im Vollstreckungsdienst der Gemeinden und der Gemeindeverbände tätigen Beamten für die Dauer ihrer Verwendung im Außendienst eine Vergütung. Die Höhe der Vergütung entspricht den Regelungen des § 7 Abs. 2 der Vollstreckungsvergütungsverordnung.

§ 6**Laufzeit**

Dieser Vertrag tritt am 01.01.2017 in Kraft. Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.

§ 7**Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berühren.

Die Beteiligten verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die ihrem Sinngehalt am nächsten kommt.

Dies gilt sinngemäß auch für Vertragslücken.

Wolgast, den 15. 11. 16

Züssow, den 06. 12. 2016

Für die Stadt Wolgast

Für das Amt Züssow

Stefan Weipert
Bürgermeister

Jürgen Schönwandt
Stellvertreter

Jutta Dinse
Amtsvorsteherin

Dr. Peter Brandt
Stellvertreter

Öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage des Amtes Züssow unter „Bekanntmachungen“ am 23.12.2016 Veröffentlichung einer Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2017 am 11.01.2017

Fundsache

Auf dem Parkplatz an der Peenetschule in Gützkow wurde am 16.12.2016 ein **Schlüsselbund**, bestehend aus 1 Autoschlüssel, 1 kleinem Schlüssel und mit einem Blechschild gefunden. Der Eigentümer kann das Schlüsselbund zu den Öffnungszeiten im Bürgerbüro in Ziethen, Dorfstr. 68A im Zimmer 202 abholen.

Richtfest am Erweiterungsbau der Peenetal - Schule

Im letzten Züssower Amtsblatt wurde die Bildunterschrift unter dem Foto nicht abgedruckt. Deshalb möchten wir das Foto erneut veröffentlichen.



Amtsvorsteherin Jutta Dinse und Vertreter der Baufirma beim Richtfest am 03. November 2016

Foto: R. Saß

Atemschutzausbildung in Gribow

Am 10.12.2016 fand in Gribow für die Feuerwehren des Amtes Züssow eine Sonderausbildung zum Thema „Atemschutz“ statt. Unter der Anleitung der Feuerwehr-Kreisausbilder Maik Wilke (FF Wolgast) und Michael Jahnke (FF Murchin/FF Gribow) wurden theoretische Grundlagen gefestigt und der praktische Ausbildungsstand z.B. das Öffnen von Türen, Absuchen von verrauchten Zimmern, Retten einer vermissten Person und das Verlegen einer Schlauchleitung in Treppenaufgängen (Schlauchmanagement) aufgefrischt.

Bereits im Vorfeld hatten Fred Fischer (Stellvertretender Amtswegführer des Amtes Züssow) und Steffen Kebschull dafür ein Gebäude organisiert, um den Kameraden möglichst reale Einsatzbedingungen bieten zu können. So wurde mit einer Nebelmaschine eine ganze Wohnung „verraucht“ und Fenster abgedunkelt.

Aufgrund der großen Resonanz wird im nächsten Jahr diese Ausbildung fortgesetzt, teilten Michael Jahnke und Maik Wilke mit.

Es ist in diesem Jahr bereits die zweite Ausbildung dieser Art. Am 10.12.2016 waren auch die Brandschützer aus Bandelin, Gützkow, Klein Bünzow; Karlsburg, Ziethen/Menzlin, Murchin und Züssow mit dabei.

Es ist sehr wichtig, dass die Zusammenarbeit aller Einsatzkräfte optimiert und Erfahrungen ausgetauscht werden, um im Einsatz effektiv handeln zu können, teilte Steffen Kebschull (Wehrführer FF Gribow) mit.



Fotos: Thomas Buth

Amtliche Bekanntmachungen und Informationen

Gemeinde Bandelin

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 12.12.2016

Öffentlicher Teil:

Außerplanmäßige Ausgabe auf der Kostenstelle/Sachkonto 11401.000/56359.000 (öffentliche Bekanntmachungen)

Die Gemeindevertretung Bandelin beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 100,00 EUR bei der Kostenstelle/Sachkonto 11401.000/56359.000 (öffentliche Bekanntmachungen).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Nichtöffentlicher Teil

- Annahme einer Spende
- Anpassung arbeitsvertraglicher Konditionen
- Einstellung eines geringfügigen Beschäftigten
- Beschluss Abschluss eines Überleitungsvertrages-Durchführung des Straßenwinterdienstes auf dem Gebiet der Gemeinde Bandelin

Gemeinde Gribow

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 15.11.2016

Öffentlicher Teil:

Beschluss zur Teileinziehung eines Teilstückes eines Weges gem. § 9 StrWG

Die Gemeindevertretung Gribow beschließt gemäß § 9 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern die Einleitung eines Teileinziehungsverfahrens für ein Teilstück des Weges gelegen auf dem Flurstück 329 der Flur 1 in der Gemarkung Gribow. Der Wegeabschnitt soll für den gesamten Verkehr gesperrt werden. Dieses Verbot soll nicht für forst- und landwirtschaftliche Fahrzeuge, Radfahrer und Fußgänger gelten. Die land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeuge sollen den Weg nur bis zur Brücke nutzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	/
Enthaltungen:	/

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ für die Gemeinde Gribow

Die Gemeinde Gribow beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ mit der dazugehörigen Kalkulation.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	/
Enthaltungen:	/

Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Gribow

Die Gemeindevertretung beschließt die vorliegende Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Gribow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	/
Enthaltungen:	/

Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 43 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Die Gemeindevertretung Gribow beschließt das Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 43 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	/
Enthaltungen:	/

Beschluss über die Inanspruchnahme des Übergangszeitraumes bis 31.12.2020 nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz

Die Gemeindevertretung Gribow beschließt gegenüber dem Finanzamt die Erklärung, zur Inanspruchnahme der Übergangsfrist bis zum 31.12.2020 nach § 27 Abs. 22 UStG abzugeben.

Demnach wird bis zum Ende der Übergangsfrist der § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für Umsätze in dem entsprechenden Zeitraum weiter angewandt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	/
Enthaltungen:	/

Grundsatzbeschluss zur Teilnahme am Breitbandförderprogramm

Die Gemeinde Gribow beauftragt den Landkreis Vorpommern-Greifswald, Fördermittel für den Breitbandausbau ihres Gebietes einzuwerben, die Förderung des Breitbandausbaus entsprechend auszuschreiben und die Projektsteuerung und Abrechnung wahrzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	/
Enthaltungen:	/

Beschluss zur außerplanmäßigen Ausgabe bei der Kostenstelle 11401.200/52312.000 (Feuerwehr - Sauganschluss)

Die Gemeindevertretung Gribow beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 1.100,00 EUR bei der Kostenstelle 11401.200/52312.000.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	/
Enthaltungen:	/

Nichtöffentlicher Teil

- Auftragsvergabe zur Erneuerung des Sauganschlusses beim ASF in Gribow
- Windpark Züssow - Vertragspaket - 2. Nachtrag
- Beschluss zur Auftragsvergabe - Feuerwehrtechnik
- Grundstücksverkauf, unbebautes Grundstück in Gribow

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KVM-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung **Gribow** in ihrer Sitzung am **15.11.2016** folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam erlassen:

Übersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenggegenstand
- § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 4 Gebührenpflichtiger
- § 5 Entstehen, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

1. Die Gemeinde Gribow ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ der entsprechend §§ 62 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.
2. Die Gemeinde Gribow hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzungen Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde Gribow zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gebührenggegenstand

1. Die von der Gemeinde Gribow nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch ihre Einrichtungen, Anlagen und

Maßnahmen Vorteile gewähren. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Gribow. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

2. Zum gebührenpflichtigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Gribow durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
3. Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an die Verbände selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 2 nach Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Gribow. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
2. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

- 1,0 ha	Gebäude- und Freifläche	52,04 EUR
- 1,0 ha	Gartenland	19,80 EUR
- 1,0 ha	Flächen anderer Nutzung	19,80 EUR
- 1,0 ha	Straßen, Wege, Plätze	46,93 EUR
- 1,0 ha	Acker-, Grün- u. Brachland	20,90 EUR
- 1,0 ha	Wald, Unland, Moor, Sumpf, Teich u. See	9,90 EUR

Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln.

§ 4

Gebührenpflichtiger

1. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
2. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentümeranteil gebührenpflichtig.
3. Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.
4. Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
5. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehen, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Gebühr entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
2. Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. August des Jahres fällig. Abweichungen regelt § 220 Abgabenordnung (AO), in Verbindung mit § 28 Grundsteuergesetz (GrStG).

3. Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzangaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von Gebührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 3 oder des § 4 Abs. 5 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.06.2000, zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes vom 15.10.2015, außer Kraft.

Gribow, den 08.12.2016



T. Peterson
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 12.12.2016

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 12.12.2016

Veröffentlichung einer Textfassung am 11.01.2017 im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2017

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.

Gribow, den 08.12.2016

T. Peterson
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Gribow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gribow hat in ihrer Sitzung am 15.11.2016 unter der Beschluss - Nr. B/GV Gr/2016/009 die Teileinziehung eines Teilstückes des Weges gelegen auf dem Flurstück 329 der Flur 1 in der Gemarkung Gribow gemäß § 9 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) beschlossen. Die Teileinziehung bewirkt, dass die Straße für den öffentlichen Verkehr gesperrt wird. Das Verbot soll nicht für forst- und landwirtschaftliche Fahrzeuge, Radfahrer und Fußgänger gelten. Die land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeuge können den Weg bis zur Brücke nutzen.

Die Flurkarte mit der genau ersichtlichen Lage der Straße liegt dazu in der Zeit

vom **13.01.2017 bis zum 13.02.2017**

im Amt Züssow, Bürgerbüro Gützkow, Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement, Pommersche Str. 27, 17506 Gützkow

während folgender Zeiten:

dienstags	von 08:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 18:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 16:00 Uhr
freitags	von 08:00 - 12:00 Uhr

für jedermann Einsicht öffentlich aus.

Einwendungen zur Widmung sind spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Beendigung der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll bei vorgeannter auslegender Behörde zu erheben.

Gribow, den 13.12.2016

Peterson
Bürgermeister

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Züssow mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow und den Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow, Lühhmannsdorf, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg, Ziethen und Züssow.

Verlag + Satz: LINUS WITTICH Medien KG
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow

Druck: Druckhaus WITTICH
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster
Tel. 03535/489-0

Telefon und Fax: Tel.: 039931/57 90, Fax: 039931/5 79-30

Anzeigenannahme: Tel.: 039931/57 9-16, Fax: 039931/57 9-45

Redaktion: www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Internet und E-Mail:

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Das amtliche Mitteilungsblatt kann gegen Porto- und Versandkosten in der Pressestelle der Verwaltung auf Antrag abonniert werden. Einzelne Exemplare sind im Verlag erhältlich (bis zu 4 Wochen nach Erscheinen). Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt.

Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

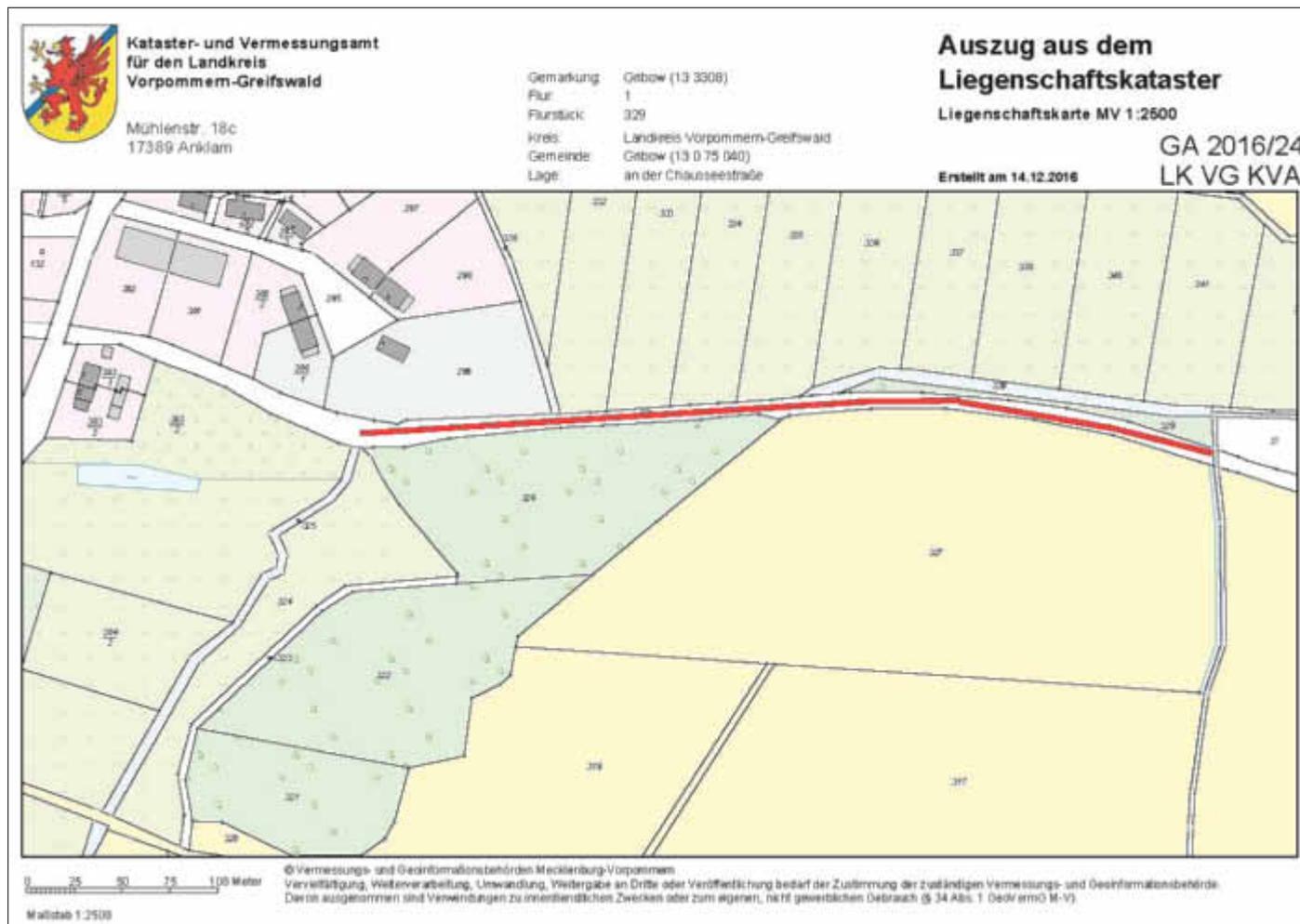
Gemäß § 7 Abs. 4 des Landespressegesetzes für Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Juni 1993 wird darauf hingewiesen, dass Gesellschafter des Verlages und der Druckerei letztlich sind: Edith Wittich-Scholl, Michael Wittich, Georgia Wittich-Menne und Andrea Wittich-Bonk.

Verantwortlich: Die Amtsvorsteherin
Amtlicher Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
Außeramtlicher Teil: Jan Gohlke
Anzeigenteil:

Erscheinungsweise: monatlich, wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt
Auflage: 6.055 Exemplare
Bezug: Amt Züssow, Dorfstr. 6
Tel. 03 83 55/643-0, Fax 03 83 55/64 399



LINUS WITTICH Medien KG
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Gemeinde Groß Kiesow

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 12.12.2016



Öffentlicher Teil:

Kofinanzierung einer Sportstättenförderung für den SG „Traktor“ Groß Kiesow e. V.

Die Gemeindevertretung Groß Kiesow beschließt, dem SG „Traktor“ Groß Kiesow e. V. für die beim Landessportbund beantragte Förderung der Maßnahme „Sanierung Vereinsgebäude, Dach, Fassade, Zuwegung“ eine 25 % Kofinanzierung des Förderanteils bereitzustellen. Dafür werden 9.500,00 Euro in den Haushalt 2017 eingestellt.

Die Gemeindevertretung erklärt die Absicht, das bestehende Pachtvertragsverhältnis über das Sporthaus, Schulstraße 11, Gemarkung Groß Kiesow, Flur 1, Flurstück 281 mit einer Größe von 638,25 qm bis zum 31.12.2043 zu verlängern.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

Haushaltsplan und Haushaltssatzung Gemeinde Groß Kiesow 2017

Die Gemeindevertretung Groß Kiesow beschließt gemäß §§ 45 ff. Kommunalverfassung M/V die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2017.

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt
 - a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 1.364.200 EUR
 der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 1.666.100 EUR
 der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf -301.900 EUR
 - b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
 der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
 der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf 0 EUR
 - c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf -301.900 EUR
 die Einstellung in Rücklagen auf 0 EUR
 die Entnahmen aus Rücklagen auf 0 EUR
 das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf -301.900 EUR
2. im Finanzhaushalt
 - a) die ordentlichen Einzahlungen auf 1.322.800 EUR
 die ordentlichen Auszahlungen auf 1.549.300 EUR
 der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf -226.500 EUR
 - b) die außerordentlichen Einzahlungen auf 0 EUR
 die außerordentlichen Auszahlungen auf 0 EUR
 der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 0 EUR

c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	38.500 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	38.500 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.564.100 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.315.900 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	248.200 EUR

festgesetzt.

§ 2**Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4**Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 478.500 EUR

§ 5**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	310 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	380 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	380 v. H.

§ 6**Amtsumlage**

nicht belegt

§ 7**Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 8,5 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8**Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	4.088.995,33 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	3.878.675,33 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	3.486.875,33 EUR

§ 9**Weitere Vorschriften**

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen
- Aufwendungen für Abschreibungen
- Aufwendungen im Produkt Kommunale Wohnungswirtschaft
- Aufwendungen im Produkt Wasser- und Bodenverbände

3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen
- Aufwendungen für Abschreibungen
- Aufwendungen im Produkt Kommunale Wohnungswirtschaft
- Aufwendungen im Produkt Wasser- und Bodenverbände

4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Groß Kiesow

Die Gemeindevertretung beschließt die vorliegende Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Groß Kiesow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Beschluss über die Inanspruchnahme des Übergangszeitraumes bis 31.12.2020 nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz

Die Gemeindevertretung Groß Kiesow beschließt, gegenüber dem Finanzamt die Erklärung zur Inanspruchnahme der Übergangsfrist bis zum 31.12.2020 nach § 27 Abs. 22 UStG abzugeben.

Demnach wird bis zum Ende der Übergangsfrist der § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für Umsätze in dem entsprechenden Zeitraum weiter angewandt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Grundsatzbeschluss zur Teilnahme am Breitbandförderprogramm

Die Gemeinde Groß Kiesow beauftragt den Landkreis Vorpommern-Greifswald Fördermittel für den Breitbandausbau ihres Gebietes einzuwerben, die Förderung des Breitbandausbaus entsprechend auszuschreiben und die Projektsteuerung und Abrechnung wahrzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Gemeindevertretung Groß Kiesow beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes mit der dazugehörigen Kalkulation

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	0

Außerplanmäßige Ausgabe bei der Kostenstelle/Sachkonto 11403.000/07189.000

Die Gemeindevertretung Groß Kiesow beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 4.700,00 EUR auf der Kostenstelle/Sachkonto 11403.000/07189.000 (Untersachkonto 07189.40002)

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Nichtöffentlicher Teil

- Personalangelegenheit
- Auftragsvergabe: Kauf einer Heckenschere als Anbaugerät zum Traktor
- Annahme von Spenden
- Bauantrag

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung **Groß Kiesow** in ihrer Sitzung am **12.12.2016** die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Um-

lagen des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ Groß Kiesow, „Untere Peene“ Anklam und „Untere Tollense/Mittlere Peene“ Jarmen erlassen.

Artikel 1 - Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes der Gemeinde **Groß Kiesow** vom 07.12.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Satz 2:

Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

- 0,1 ha	Gebäude- und Freifläche	14,12 EUR
- 1,0 ha	land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche	14,12 EUR
- 0,5 ha	befestigte Fläche (z. B. Straßen, Wege und Plätze)	13,56 EUR
- 1,0 ha	Wasserfläche	12,08 EUR
- 1,0 ha	Sondererhebung Acker- und Grünlandflächen	1,10 EUR

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Groß Kiesow, den 22.12.2016


Dr. A. Zschiesche
Bürgermeisterin



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 23.12.2016

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 23.12.2016

Veröffentlichung einer Textfassung am 11.01.2017 im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2017

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.

Groß Kiesow, den 22.12.2016


Dr. A. Zschiesche
Bürgermeisterin

Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Groß Kiesow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), sowie den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) und des § 25 Abs.2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V 2015 S. 612 beschließt die Gemeindevertretung **Groß Kiesow** am **12.12.2016** folgende Feuerwehrgebührensatzung:

§ 1

Gebührentatbestand

(1) Die Gemeinde Groß Kiesow unterhält zur Erfüllung der ihr nach dem BrSchG M-V obliegenden Aufgaben, insbesondere zur Bekämpfung von Bränden, der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und der Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen die Freiwillige Feuerwehr Groß Kiesow und die Freiwillige Feuerwehr Sanz als öffentliche Einrichtungen.

(2) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr im Rahmen des Absatz 1 werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, soweit sie nicht nach § 25 Abs. 1 BrSchG M-V unentgeltlich sind.

(3) Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrtätigkeit gerichtete Leistung der Feuerwehr.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht mehr besteht.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Der Gebührensschuldner wird nach den Grundsätzen des § 25 Abs. 2 BrSchG M-V bestimmt.

(2) Im Falle der Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 3 BrSchG M-V ist Gebührensschuldnerin die Gemeindeglieder, der Hilfe geleistet wird.

(3) Mehrere Gebührensschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren für den Einsatz von Personal bemessen sich nach der Einsatzdauer, nach der Anzahl des eingesetzten Feuerwehrpersonals und deren Stundensatz.

(2) Die Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen bemisst sich nach deren Anzahl, Art und der Einsatzdauer. In dieser Gebühr sind die allgemeinen ausrüstungsspezifischen Betriebs- und Nebenkosten sowie die Inanspruchnahme der zum Fahrzeug gehörenden Geräte enthalten.

(3) Die Dauer des Einsatzes bemisst sich nach der Zeit vom Verlassen des Feuerwehrgerätehauses bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft aller zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge. Wird vor der Ankunft im Feuerwehrgerätehaus ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz die Einsatzzeit mit der Erteilung des neuen Einsatzbefehles.

§ 4

Gebührensatz

(1) Die Gebührensätze ergeben sich aus dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Gebühr richtet sich nach Einsatzstunden. Für jede angefangene halbe Stunde werden 50 % des Stundensatzes berechnet.

§ 5

Entstehen der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschild entsteht mit der Beendigung des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.

(2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Billigkeitsregelung

Von der Erhebung der Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte oder der Verzicht aufgrund eines besonderen öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Feuerwehr Groß Kiesow vom 20.12.1995 außer Kraft.

Groß Kiesow, den 22.12.2016


Dr. A. Zschiesche
Bürgermeisterin



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 23.12.2016

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 23.12.2016

Veröffentlichung einer Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2017 am 11.01.2017

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.

Groß Kiesow, den 22.12.2016


Dr. A. Zschiesche
Bürgermeisterin

Anlage 1 zur Feuerwehrgebührensatzung

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren je Stunde

- | | |
|-------------------------------------|-----------|
| 1. Feuerwehrmann: | 10,00 EUR |
| 2. Löschfahrzeug LF 10 Groß Kiesow: | 12,00 EUR |
| 3. Löschfahrzeug LF 8 Sanz: | 19,00 EUR |

Gemeinde Groß Polzin

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 12.12.2016

Öffentlicher Teil:**Neufassung der Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Groß Polzin**

Die Gemeindevertretung Groß Polzin beschließt die vorliegende Neufassung der Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Groß Polzin - Groß Polzin und OT Pätschow - mit folgenden Änderungen:

- § 15 Abs. 2 der Satzung ist wie folgt zu fassen: „In jeder 2,50 m x 1,50 m großen Grabstelle darf nur ein Sarg und eine Urne beigesetzt werden.“
- Unter Punkt XI. Anhang I Nr. 1. der Satzung sind folgende Gebühren aufzunehmen:

Erdwahlgrabstelle Einzelgrab:	300,00 EUR
Erdwahlgrabstelle Doppelgrab:	600,00 EUR
Urnengrab im Gräberfeld:	260,00 EUR
Urnengrab in GA:	350,00 EUR
- Nr. 3 Gebühren Nutzung Kapelle: 50,00 EUR

Abstimmungsergebnis:

- | | |
|---------------|---|
| Ja-Stimmen: | 5 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Enthaltungen: | 1 |

Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Groß Polzin

Die Gemeindevertretung beschließt die vorliegende Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Groß Polzin.

Abstimmungsergebnis:

- | | |
|---------------|---|
| Ja-Stimmen: | 5 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Enthaltungen: | 1 |

Außerplanmäßige Ausgabe bei der Kostenstelle 11401.000/52313000

*** Sicherung Stallgebäude neben dem Gutshaus Groß Polzin**
Die Gemeindevertretung beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 800,00 Euro zum Kauf von Material zur Sicherung des Stallgebäudes neben dem Gutshaus in Groß Polzin vor unbefugtem Betreten.

Abstimmungsergebnis:

- | | |
|---------------|---|
| Ja-Stimmen: | 6 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Enthaltungen: | 0 |

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Groß Polzin vom 12.12.2016 und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1**Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt
 - a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 466.200 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 579.400 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf - 113.200 EUR
 - b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf 0 EUR
 - c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf -113.200 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf 0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf 0 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf -113.200 EUR
 2. im Finanzhaushalt
 - a) die ordentlichen Einzahlungen auf 472.400 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf 481.600 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf -9.200 EUR
 - b) die außerordentlichen Einzahlungen auf 0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf 0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 0 EUR
 - c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 11.400 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 11.400 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 0 EUR
 - d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 678.100 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 667.500 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 10.600 EUR
- festgesetzt.

§ 2**Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf **0 EUR**

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf **0 EUR**

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

§ 4**Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf **66.800 EUR**

Beschluss über die Inanspruchnahme des Übergangszeitraumes bis 31.12.2020 nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz

Die Gemeindevertretung Groß Polzin beschließt, gegenüber dem Finanzamt die Erklärung zur Inanspruchnahme der Übergangsfrist bis zum 31.12.2020 nach § 27 Abs. 22 UStG, abzugeben.

Demnach wird bis zum Ende der Übergangsfrist der § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung, für Umsätze in dem entsprechenden Zeitraum, weiter angewandt.

§ 5**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 380 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 380 v. H.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

§ 6**Amtsumlage**

nicht belegt

§ 7**Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,25 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ für die Gemeinde Groß Polzin

Die Gemeindevertretung Groß Polzin beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ mit der dazugehörigen Kalkulation mit folgender Änderung:

In § 5 Abs. 2 ist die Fälligkeit auf den 01.07. des Jahres zu ändern.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

§ 8**Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug **1.041.803,14 EUR**
 Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 990.203,14 EUR
 zum 31.12. des Haushaltsjahres 939.403,14 EUR

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Groß Polzin für das Haushaltsjahr 2017 (Hebesatzsatzung)

Die Gemeinde Groß Polzin beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuer der Gemeinde Groß Polzin für das Haushaltsjahr 2017 (Hebesatzsatzung).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

§ 9**Weitere Vorschriften**

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
 - Aufwendungen im Produkt Wasser- und Bodenverbände
3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
 - Aufwendungen im Produkt Wasser- und Bodenverbände
4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Stellungnahme der Gemeinde Groß Polzin zur Bauleitplanung der Stadt Gützkow

Die Gemeinde Groß Polzin hat keine Anregungen und Hinweise zum Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow und zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 „Wohngebiet Seeblick“ östlich der Gebrüder-Kreßmann-Str. in Gützkow der Stadt Gützkow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Grundsatzbeschluss zur Teilnahme am Breitbandförderprogramm

Die Gemeinde Groß Polzin beauftragt den Landkreis Vorpommern-Greifswald Fördermittel für den Breitbandausbau ihres Gebietes einzuwerben, die Förderung des Breitbandausbaus entsprechend auszuschreiben und die Projektsteuerung und Abrechnung wahrzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Überplanmäßige Ausgabe auf der Kostenstelle/Sachkonto 54101.000/52338.000 (Baumpflege)

Die Gemeindevertretung Groß Polzin beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 2.900,00 EUR bei der Kostenstelle/Sachkonto 54101.000/52338.000 (Baumpflege)

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Nichtöffentlicher Teil

- Kommunalisierung „volkseigener Grundstücke“
- Antrag auf Genehmigung eines Schrotthandels und einer Autoverwertung in Quilow
- Auftragsvergabe für Baumpflegemaßnahmen
- Auftragsvergabe für Baumpflegemaßnahmen

Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Groß Polzin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), sowie den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) und des § 25 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V 2015 S. 612) beschließt die Gemeindevertretung Groß Polzin am 12.12.2016 folgende Feuerwehrgebührensatzung:

§ 1

Gebührentatbestand

(1) Die Gemeinde Groß Polzin unterhält zur Erfüllung der ihr nach dem BrSchG M-V obliegenden Aufgaben, insbesondere zur Bekämpfung von Bränden, der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und der Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen die Freiwillige Feuerwehr Groß Polzin als öffentliche Einrichtung.

(2) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr im Rahmen des Absatz 1 werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, soweit sie nicht nach § 25 Abs. 1 BrSchG M-V unentgeltlich sind.

(3) Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrtätigkeit gerichtete Leistung der Feuerwehr.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht mehr besteht.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Der Gebührensschuldner wird nach den Grundsätzen des § 25 Abs. 2 BrSchG M-V bestimmt.

(2) Im Falle der Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 3 BrSchG M-V ist Gebührenschildnerin die Gemeinde, der Hilfe geleistet wird.

(3) Mehrere Gebührenschildner haften gesamtschuldnerisch.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren für den Einsatz von Personal bemessen sich nach der Einsatzdauer, nach der Anzahl des eingesetzten Feuerwehrpersonals und deren Stundensatz.

(2) Die Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen bemisst sich nach deren Anzahl, Art und der Einsatzdauer. In dieser Gebühr sind die allgemeinen ausrüstungsspezifischen Betriebs- und Nebenkosten sowie die Inanspruchnahme der zum Fahrzeug gehörenden Geräte enthalten.

(3) Die Dauer des Einsatzes bemisst sich nach der Zeit vom Verlassen des Feuerwehrgerätehauses bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft aller zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge. Wird vor der Ankunft im Feuerwehrgerätehaus ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz die Einsatzzeit mit der Erteilung des neuen Einsatzbefehles.

§ 4

Gebührensatz

(1) Die Gebührensätze ergeben sich aus dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Gebühr richtet sich nach Einsatzstunden. Für jede angefangene halbe Stunde werden 50 % des Stundensatzes berechnet.

§ 5

Entstehen der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschild entsteht mit der Beendigung des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.

(2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Billigkeitsregelung

Von der Erhebung der Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte oder der Verzicht aufgrund eines besonderen öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Groß Polzin vom 11.12.2008 außer Kraft.

Groß Polzin, den 12.12.2016


Grubowski
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 14.12.2016
Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 14.12.2016
Veröffentlichung einer Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2017 am 11.01.2017

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.

**Anlage 1 zur Feuerwehrgebührensatzung**

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren je Stunde

- | | |
|-----------------------------------|---------|
| 1. Feuerwehrmann: | 6,00 € |
| 2. Tanklöschfahrzeug TLF 16/25: | 22,00 € |
| 3. Mannschaftstransportwagen MTW: | 16,00 € |

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Groß Polzin für das Haushaltsjahr 2017 (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S.777), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S.2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. November 2015 (BGBl. I S. 1834) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Groß Polzin am 12.12.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Gemeinde Groß Polzin.

§ 2**Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 330 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 % |
| 2. Gewerbesteuer | 380 % |

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Groß Polzin, den 18.12.2016

Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 23.12.2016.
Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 23.12.2016
Veröffentlichung einer Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2017 am 11.01.2017

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.

Groß Polzin, den 18.12.2016

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Groß Polzin in ihrer Sitzung am 12.12.2016 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam“ erlassen:

Übersicht

- | | |
|-----|--|
| § 1 | Allgemeines |
| § 2 | Gebührengegenstand |
| § 3 | Gebührenmaßstab und Gebührensatz |
| § 4 | Gebührenpflichtiger |
| § 5 | Entstehen, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit |
| § 6 | Ordnungswidrigkeiten |
| § 7 | Inkrafttreten |

§ 1**Allgemeines**

1. Die Gemeinde Groß Polzin ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ der entsprechend §§ 62 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.
2. Die Gemeinde Groß Polzin hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandsatzungen Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde Groß Polzin zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2**Gebührengegenstand**

1. Die von der Gemeinde Groß Polzin nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Groß Polzin. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
2. Zum gebührenpflichtigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Groß Polzin durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
3. Zu Gebühren nach dieser Satzung werden gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an die Verbände selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

1. Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 2 nach Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Groß Polzin. Die gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
2. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

- 1,0 ha	Gebäude- und Freifläche	42,77 EUR
- 1,0 ha	Gartenland	14,85 EUR
- 1,0 ha	Flächen anderer Nutzung	14,85 EUR
- 1,0 ha	Straßen, Wege, Plätze	34,14 EUR
- 1,0 ha	Acker-, Grün- u. Brachland	15,95 EUR
- 1,0 ha	Wald, Unland, Moor, Sumpf, Teich u. See	7,46 EUR
- 1,0 ha	Wasserfläche	1,48 EUR

Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln.

§ 4**Gebührenpflichtiger**

1. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
2. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentümeranteil gebührenpflichtig.
3. Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.
4. Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
5. Mehrere gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5**Entstehen, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit**

1. Die Gebühr entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
2. Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 01. Juli des Jahres fällig. Abweichungen regelt § 220 Abgabenordnung (AO), in Verbindung mit § 28 Grundsteuergesetz (GrStG).
3. Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzangaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von gebührenpflichtigen angefordert werden.

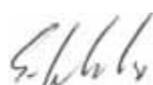
§ 6**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 3 oder des § 4 Abs. 5 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 7**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.05.2001, zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes vom 13.10.2015, außer Kraft.

Groß Polzin, den 18.12.2016


S. Grabowski
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 23.12.2016

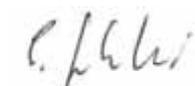
Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 23.12.2016

Veröffentlichung einer Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2017 am 11.01.2017

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Groß Polzin, den 18.12.2016



S. Grabowski
Bürgermeister

Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Groß Polzin

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 1, 2, 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (BestattG M-V) vom 03.07.1998, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 01.12.2008 (GVOBl. M-V S 461) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Polzin am 12.12.2016 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis**I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Berechtigte
- § 3 - Verwaltung und Unterhaltung
- § 4 - Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 - Öffnungszeiten
- § 6 - Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 - Gewerbetreibende

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 - Allgemeines
- § 9 - Säрге, Aschekapseln, Überurnen
- § 10 - Ausheben der Gräber
- § 11 - Ruhezeit
- § 12 - Umbettungen
- § 13 - Nutzungsrechte

IV. Grabstellen

- § 14 - Allgemeines
- § 15 - Erdwahlgrabstellen
- § 16 - Urnengrabstellen

V. Gestaltung der Grabstellen

- § 17 - Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

VI. Grabmale

- § 18 - Zustimmungserfordernis
- § 19 - Standsicherheit der Grabmale
- § 20 - Unterhaltung
- § 21 - Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstellen

- § 22 - Allgemeines
- § 23 - Vernachlässigung

VIII. Trauerfeiern

- § 24 - Trauerfeiern

IX. Gebühren

- § 25 - Gegenstand der Gebühren und Gebührensätze
- § 26 - Gebührenschuldner
- § 27 - Entrichtung der Gebühren

IX. Schlussvorschriften

- § 28 - Bestehende Nutzungsrechte
- § 29 - Haftung
- § 30 - Ordnungswidrigkeiten
- § 31 - Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften**§ 1****Geltungsbereich**

- (1) Diese Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung gilt für die kommunalen Friedhofsanlagen in der Gemeinde Groß Polzin (Groß Polzin und Pätchow).
- (2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Groß Polzin und dient der pietätvollen, würdigen und geordneter Bestattung der nach Maßgabe dieser Satzung berechtigter Personen.

§ 2**Berechtigte**

- (1) Jeder Einwohner, der zum Zeitpunkt seines Ablebens seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde unterhält, hat Anspruch darauf, auf dem Friedhof nach Maßgabe der Friedhofssatzung bestattet zu werden. Dieser Anspruch wird durch den Bestattungspflichtigen ausgeübt.
- (2) Andere Personen können ein entsprechendes Recht erwerben, wenn die Friedhofsverwaltung ihre Zustimmung nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt.

§ 3**Verwaltung und Unterhaltung**

- (1) Die Verwaltung erfolgt über das Amt Züssow.
- (2) Die Unterhaltung der kommunalen Friedhofslage obliegt der Gemeinde Groß Polzin.

§ 4**Schließung und Entwidmung**

- (1) Ein Friedhof oder Friedhofsteile können aus Gründen des öffentlichen Wohles für weitere Bestattungen und Beisetzungen gesperrt werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung und der Friedhofsträger kann das Friedhofsgrundstück einer anderen Verwendung

zuführen. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.

(4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

(1) Das Betreten des Friedhofes ist allgemein im gesamten Jahr während der Tageshelligkeit für den Besuch und die Instandhaltung der Gräber gestattet. In der übrigen Zeit ist das Betreten des Friedhofes durch Besucher verboten.

(2) Aus besonderem Anlass können der Friedhof oder einzelne Friedhofsteile für den Publikumsverkehr gesperrt werden. Die Friedhofsverwaltung weist auf die Sperrung durch ein Hinweisschild an den Eingängen bzw. an den zu den gesperrten Friedhofsteilen führenden Wegen hin.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Besucher hat sich auf dem Friedhof und seinen Einrichtungen ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Es ist verboten:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle,
- b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
- c) die Ausführung gewerblicher Arbeit nach 18:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung,
- d) Druckschriften zu verteilen,
- e) zu lärmern, zu spielen und sonstiges störendes Verhalten,
- f) das Ablagern von Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen
- g) Abfälle abzulagern, die mit der Grabpflege in keinem direkten Zusammenhang stehen,
- h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- i) Tiere, die nicht angeleint sind, mitzuführen oder sie an oder auf Grabstellen laufen zu lassen. Verunreinigungen durch diese Tiere sind vom Tierführer sofort zu beseitigen,
- j) das störende Lagern von Gartengeräten, leeren Vasen, Gießkannen, Blumentöpfen usw.,
- k) die Entnahme von Wasser zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck und der Ordnung des Friedhofs vereinbar sind.

§ 7

Gewerbetreibende

(1) Die gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof bedarf einer besonderen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Die Besondere Zulassung kann für Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter für die entsprechende gewerbliche Tätigkeit erteilt werden, wenn die besondere Zulassung bei der Friedhofsverwaltung beantragt wurde, der jeweilige Antragsteller in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist und die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist. Die Zulassung kann befristet werden.

(2) Gewerbetreibende, die den Vorschriften der §§ 1, 7, 9, 18 der Handwerksordnung unterliegen, haben auf Verlangen der Friedhofsverwaltung die Eintragung in eine Deutsche Handwerksrolle (Handwerkskarte) vorzulegen. Für EU/EWR-Angehörige, die eine gewerbliche Niederlassung in Deutschland betreiben, gilt Gleiches.

(3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als der in Abs. 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen sowie Anweisungen der Friedhofsverwaltung zu befolgen.

(5) Für alle Schäden, die aufgrund der gewerblichen Tätigkeit von den Gewerbetreibenden oder ihren Bediensteten fahrlässig oder schuldhaft verursacht werden, haben die Gewerbetreibenden einzustehen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(7) Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Für anfallenden Abfall besteht ein Mitnahmegebot.

(8) Die Friedhofsverwaltung kann die besondere Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid nach vorausgegangener Abmahnung entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen. Ohne gültiges Nutzungsrecht findet keine Beisetzung statt.

(2) Den Beisetzungstermin setzt die Friedhofsverwaltung in Abstimmung mit den Bestattern und den Hinterbliebenen fest. Die Wünsche der Hinterbliebenen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Bestattungen finden nur werktags und samstags statt.

§ 9

Särge, Aschekapseln, Überurnen

(1) Särge und deren Innenausstattung, die Bekleidung der Leiche und unterirdisch beigesetzte Urnen und Überurnen dürfen nur aus Materialien bestehen, die innerhalb der Ruhe-

zeit vergehen. Die Abbauprodukte dürfen keine Ressourcen schädigenden Eigenschaften haben.

(2) Die Säрге müssen so fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(3) Säрге sollen eine Länge von 210 cm, eine Höhe von 66 cm und eine Breite von 74 cm nicht überschreiten. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist dies bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

§ 10

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von dem für die Beisetzung beauftragten Bestattungsinstitut ausgehoben und wieder zugefüllt. Vorhandenes Grabzubehör ist zuvor von dem Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen.

(2) Bei Gräbern für Leichen Erwachsener ist die Grabsohle auf eine Tiefe von 1,80 m zu legen und bei Gräbern für Leichen von Kindern bis zum vollendeten fünften Lebensjahr auf eine Tiefe von 1,40 m. Die Tiefe für die Beisetzung von Urnen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne muss mindestens 0,80 m betragen.

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Die Größe und der Abstand der Grabflächen zueinander werden nach den örtlichen Bestimmungen des Friedhofes festgelegt. Als Mindestfläche der Gräber sind für Erwachsene 2,40 m Länge und 0,90 m Breite, für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 1,50 m Länge und 0,90 m Breite anzusetzen.

§ 11

Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 12

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen oder Aschen werden nur auf Antrag bei der Friedhofsverwaltung durch ein beauftragtes Bestattungshaus vorgenommen. Der Antragsteller muss einen wichtigen Grund nachweisen, der den Schutz der Totenruhe überwiegt und bei Leichen die Zustimmung des Gesundheitsamtes vorliegt. Der Antrag auf Umbettung kann nur von dem Nutzungsberechtigten gestellt werden. Den Zeitpunkt der Umbettung legt die Friedhofsverwaltung fest.

(3) Der Antragsteller trägt die Kosten der Umbettung und haftet für Schäden, die aufgrund der Umbettung entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Eine Ausgrabung von Leichen und Aschen zu anderen Zwecken als zur Umbettung, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

§ 13

Nutzungsrechte

(1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle entsteht auf Antrag durch Aushändigung einer Urkunde durch die Friedhofsverwaltung. In der Regel werden Rechte an einer Grabstelle nur im Todesfall verliehen. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können bereits vor Eintritt eines Beisetzungsfalles als Vorsorgegrab erworben werden.

(2) Der Vergabe des Nutzungsrechts hat in der Regel eine persönliche Beratung des Antragstellers durch die Friedhofsverwaltung voranzugehen.

(3) Aus dem Nutzungsrecht ergeben sich Rechte und Pflichten, die Grabstätte zu pflegen und in Stand zu halten

(4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstelle oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(5) Das Nutzungsrecht ist an die Bestattungspflichtigen gem. § 9 Abs. 2 Bestattungsgesetz M-V zu vergeben. Soll von dieser Reihenfolge abgewichen werden oder soll ein Dritter das Nutzungsrecht erwerben, hat der Bestattungspflichtige eine schriftliche Zustimmung zu erteilen.

(6) Bereits bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Todes seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in der nachstehenden Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

(a) auf den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner (gemäß Lebenspartnerschaftsgesetz - LpartG) und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind

(b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder

(c) auf die Eltern

(d) auf die Geschwister

(e) auf die Großeltern

(f) auf die Enkelkinder

(g) auf die nicht unter Buchstaben a bis f fallenden Erben.

Sind keine Angehörigen der Gruppe nach den Buchstaben a bis g vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere Person ist mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich.

(7) Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach Erwerb auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben. Der Rechtsnachfolger erwirbt das Recht, in der Grabstelle bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen in dieser Wahlgrabstätte zu entscheiden

(8) Der Wechsel des Nutzungsrechtes sowie der Wohnungswechsel des Inhabers sind der Friedhofsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

(9) Das Nutzungsrecht kann auf schriftlichen Antrag und Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden. Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, so ist das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu verlängern. Das Nutzungsrecht wird nur auf volle Jahre verlängert.

(10) Wird vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet, ist das schriftlich zu erklären und die Grabstätte zu beräumen. Die Rückgabe des Nutzungsrechtes kann frühestens mit Ablauf der Mindestruhezeit von 20 Jahren erfolgen. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Geldleistungen besteht nicht.

(11) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte durch eine öffentliche Bekanntmachung am Anfang jeden Jahres (Grabstellenaufruf) und durch einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen. Wird kein Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechtes gestellt, kann die Friedhofsverwaltung nach Ablauf des Nutzungsrechtes die Grabstätte beräumen und neu vergeben.

IV. Grabstellen

§ 14

Allgemeines

(1) Die Grabstellen bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können nur zeitlich begrenzte Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung erwerben.

(2) Für die Bestattung der Verstorbenen werden folgende Grabstellen bereit gestellt:

- a) Erdwahlgrabstellen
- b) Urnenwahlgrabstellen
- c) Urnengemeinschaftsgrabstellen

§ 15

Erdwahlgrabstellen

(1) Erdwahlgrabstellen sind Grabstellen für Erdbeisetzungen, an denen das Nutzungsrecht auf Antrag einzeln (Einzelgräber) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengräber) für die Nutzungszeit von 20 Jahren verliehen wird. Die Lage wird mit dem Erwerber abgestimmt. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

(2) In jeder 2,50 m x 1,50 m großen Grabstelle darf nur ein Sarg und eine Urne beigesetzt werden. Zusätzlich ist die Beisetzung von zwei Urnen je Erdwahlstelle möglich.

§ 16

Urnengrabstellen

(1) Urnen dürfen beigesetzt werden in

- a) Erdwahlgrabstellen
- b) Urnenwahlgrabstellen
- c) Urnengemeinschaftsgrabstellen

(2) Urnenwahlgrabstellen sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstellen, an denen das Nutzungsrecht auf Antrag für die Dauer von 20 Jahren vergeben wird und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag mehrmals verlängert werden.

(3) In einer Urnenwahlgrabstelle mit einer Größe von 0,60 m x 0,80 m können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

(4) In Sonderformen der Urnenbestattung in Gemeinschaftsanlagen kann jeweils eine Urne beigesetzt werden.

Die Pflege erfolgt durch die Gemeinde. Es besteht keine individuelle Pflanzmöglichkeit für den Nutzer. Das Aufstellen von Blumenschmuck ist nur an den dafür vorgesehenen, zentralen Stellen gestattet. Die Gemeinde behält sich vor, Blumenschmuck nach eigenem Ermessen zu entsorgen.

Auf dem anonymen Gräberfeld werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,50 m mal 0,50 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstellen werden nicht gekennzeichnet. Ein Nutzungsrecht an dieser Grabstelle wird nicht vergeben. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Eine Ausbattung von Urnen aus der Urnengemeinschaftsanlage ist wegen Störung der Totenruhe Dritter nicht möglich. Die Gestaltung und Pflege erfolgt durch die Gemeinde. Das Niederlegen von Gebinden und Blumen darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen erfolgen. Das Betreten der Beisetzungsfläche ist verboten.

V. Gestaltung der Grabstellen

§ 17

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstelle ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

VI. Grabmale

§ 18

Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie der Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf der drei Monate darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichung der Anzeige errichtet worden ist.

§ 19

Standicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e. V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(2) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(3) Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung hat der Nutzungsberechtigte die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(5) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofssatzung, setzt die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

§ 20**Unterhaltung**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Die Standsicherheit der Grabmale (Verkehrssicherheit) wird durch ein Unternehmen einmal jährlich über die Druckprobe geprüft.

Wird festgestellt, dass Grabmale nicht mehr standsicher sind, werden diese durch den Aufkleber „Unfallgefahr“ gekennzeichnet. Der Nutzungsberechtigte wird schriftlich aufgefordert, innerhalb von 6 Wochen Abhilfe- und Sicherungsmaßnahmen einzuleiten. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder kann er mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden, so erfolgt die Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt.

(3) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 21**Entfernung**

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde Groß Polzin. Sofern Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**§ 22****Allgemeines**

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Die Gestaltung der Grabstätten hat spätestens sechs Monate nach der Bestattung zu erfolgen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

(4) Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Anträge sind durch den Nutzungsberechtigten zu stellen.

(5) Die für die Grabstätte Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen, oder damit einen Dritten oder einen Gärtner beauftragen.

(6) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.

(7) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden- und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

(8) Beeinträchtigungen durch angrenzende Friedhofsbäume und andere Gehölze sind hinzunehmen.

(9) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Pflanzen dürfen die Umrandung der Grabstätten nicht überragen.

(10) Bei der Bepflanzung einer Grabstelle ist darauf zu achten, dass andere Grabstellen und öffentliche Anlagen und Wege dadurch nicht beeinträchtigt werden. Anpflanzungen auf der Grabstätte sind nicht höher als 1,20 m sowie Seitenhecken (Abgrenzung zu den Nachbargräbern) nicht höher als 1,00 m und nicht breiter als 0,25 m zu halten. Bäume und baumartige Sträucher dürfen nicht gepflanzt werden.

(11) Gießkannen, Vasen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht sichtbar auf den Grabstätten oder hinter den Grabmälern aufbewahrt werden.

(12) Die unmittelbar um die Grabstätte herum angelegten Wege, sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten in ihrer gesamten Breite sauber zu halten.

(13) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.

§ 23**Vernachlässigung**

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können die Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Ist der Nutzungsberechtigte bekannt, kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen, ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen

Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

(2) Für Grabschmuck gilt Gleiches.

VIII. Trauerfeiern

§ 24

Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Trauerfeiern dürfen nur am verschlossenen Sarg stattfinden. Eine Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum ist nicht gestattet.

(3) Die Aufstellung des Sarges mit dem Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Gebühren

§ 25

Gegenstand der Gebühren und Gebührensätze

(1) Für die Benutzung und Unterhaltung des von der Gemeinde Groß Polzin verwalteten Friedhofes und seine Einrichtungen sowie den damit zusammenhängenden Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung erhoben. Siehe Anhang I dieser Satzung (Gebührentarif).

(2) Für besondere, zusätzliche Leistungen setzt die Gemeinde die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 26

Gebührensschuldner

(1) Zur Gebührenzahlung sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der gemeindeeigene Friedhof oder seine Einrichtungen genutzt sowie Leistungen auf dem Friedhof erbracht werden.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 27

Entrichtung der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen mit Antragstellung. In Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, entstehen die Gebühren mit Erbringung der Leistung.

(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides festgesetzt und sind binnen vier Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

X. Schlussvorschriften

§ 28

Bestehende Nutzungsrechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde Groß Polzin bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 29

Haftung

(1) Die Gemeinde Groß Polzin haftet nicht für Diebstähle auf dem Friedhof und für Beschädigungen der Grabstätten und ihrer Ausstattung, die durch Dritte, Tiere und durch höhere Gewalt entstehen. Die Gemeinde überprüft zudem in regelmäßigen Abständen die Sicherheit auf dem Friedhof. Darüber hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflichten bestehen nicht.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig.

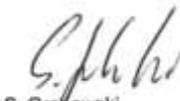
(2) Ordnungswidrigkeiten können durch die örtliche Ordnungsbehörde gemäß der §§ 17, 56 und 65 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Verwarnung oder Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden

§ 31

Inkrafttreten

(1) Die Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsatzung vom 01.09.1993 und die Friedhofsgebührensatzung vom 01.09.1993, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 08.01.2013 außer Kraft.

Groß Polzin, den 18.12.2016


S. Grabowski
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 23.12.2016

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 23.12.2016

Veröffentlichung einer Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2017 am 11.01.2017

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.

Groß Polzin, den 18.12.2016


S. Grabowski
Bürgermeister

XI. Anhang I

Gebühren

1. Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren	
Erdwahlgrabstelle	
Einzelgrab	300,00 EUR
Doppelgrab	600,00 EUR
Urnengrab im Gräberfeld	260,00 EUR
Urnengrab in Gemeinschaftsanlage	350,00 EUR

2. Verlängerungen des Nutzungsrechts zur Erfüllung der Ruhefrist je Jahr
Erdwahlgrabstelle

Einzelgrab	1/20 von 300,00 EUR	15,00 EUR
Doppelgrab	1/20 von 600,00 EUR	30,00 EUR
Urnengrab im Gräberfeld	1/20 von 260,00 EUR	13,00 EUR

3. Gebühren für sonstige Leistungen
Nutzung der Kapelle

50,00 EUR

Vorzeitige Grabauflösung

Einzelgrab	20,34 EUR/Jahr
Doppelgrab	27,12 EUR/Jahr
Urnengrab im Gräberfeld	13,56 EUR/Jahr

Stadt Gützkow

Bekanntmachung der Stadt Gützkow zum Beschluss vom 15.12.2016 über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Erweiterung des Lidl-Marktes an der Greifswalder Straße“

1.

Geltungsbereich

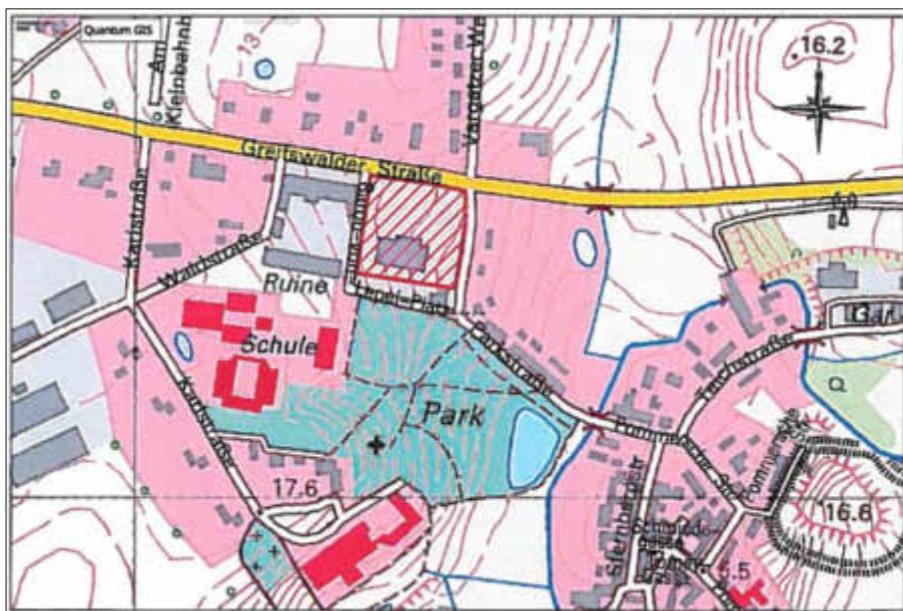
Für die in beigefügtem Übersichtsplan gekennzeichneten Grundstücke beschließt die Stadtvertretung Gützkow die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Erweiterung des Lidl-Marktes an der Greifswalder Straße“:

Gemarkung	Wieck
Flur	1
Flurstücke	44/1, 44/3, 44/4, 47/1, 47/2, 48/1, 48/2, 49/1, 49/2 und 50
Fläche	rd. 0,75 ha

Das Plangebiet befindet sich nordwestlich des Altstadtzentrums.

Es wird im Norden durch die Bundesstraße 111, im Osten durch die Parkstraße, im Süden durch ein Wohn- und Geschäftshaus

und einen öffentlichen Parkplatz sowie im Westen durch die Straße „Baron-von-Lepel-Platz“ begrenzt.



2.

Bestandsituation

Der LIDL-Markt wurde 2006 errichtet. Er befindet sich auf der südlichen Hälfte des Grundstückes mit der Längsfront zur Greifswalder Straße.

Der Baukörper weist die Abmaße von rd. 47 mx 24 m auf.

Die Verkaufsraumfläche liegt derzeit bei 637 qm für den LIDL-Markt und 37 qm für den integrierten Backshop.

Die Anlieferung des Marktes erfolgt über die Parkstraße zu der Rampe auf der Südseite des Marktes.

Der Parkplatz weist eine Kapazität von 105 Plätzen auf. Er ist in Verbundpflaster befestigt, wobei Fahrgassen und Parkplätze farblich abgesetzt sind. Die Abgrenzung zu den angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen ist durch Straßenbegleitgrün gegeben.

Zufahrten sind von der Greifswalder Straße und von der Parkstraße möglich. Die Abfahrt ist ausschließlich über die Parkstraße geregelt.

3.

Anlass der Planaufstellung

Die LIDL Dienstleistung GmbH & Co. KG hat 2015 eine Bauvoranfrage zur Erweiterung des Marktes auf eine Verkaufsraumfläche von 1.200 qm gestellt.

im Ergebnis wurde durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald erklärt, dass die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die beantragte Markterweiterung nur über eine geordnete Bauleitplanung erreicht werden kann. Hierzu sind der Flächennutzungsplan zu ändern und ein Bebauungsplan aufzustellen.

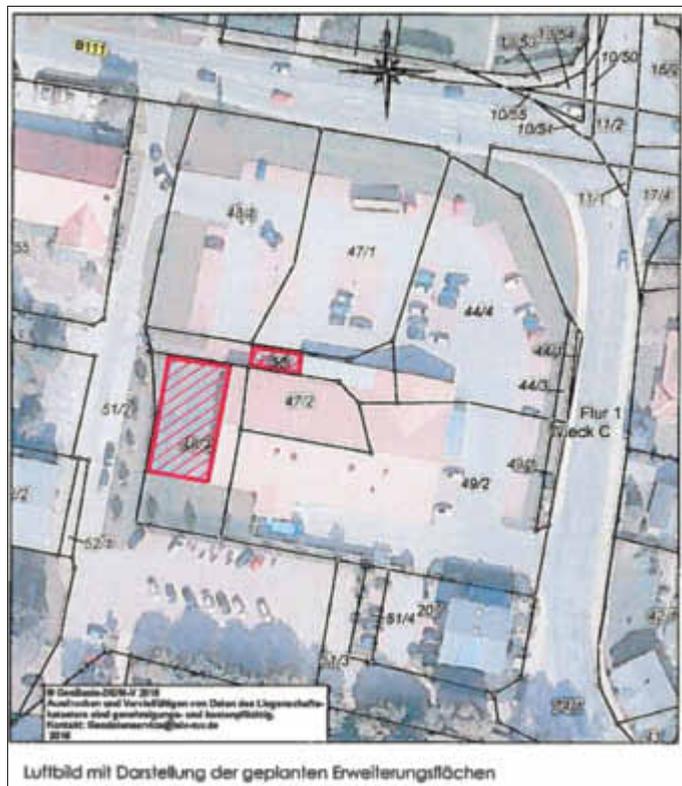
Die Stadt Gützkow unterstützt den Antrag der LIDL Dienstleistung GmbH & Co. KG, da mit der Markterweiterung die Erwartung verbunden wird, dass die Umsetzung des Vorhabens zur Qualitätssteigerung der Produktpalette beiträgt und eine großzügige und kundenfreundliche Neugestaltung der Verkaufsraumflächen ermöglicht.

4.

Planungsziel und Auswirkungen

Der LIDL-Markt soll in westlicher Richtung durch Verlängerung des Baukörpers um rund 14 m in der vorhandenen Breite erweitert werden.

Auf der Nordseite des Baukörpers sind die zusätzliche Anordnung von Kühlzeilen sowie die Umgestaltung des Backshops einschl. Einrichtung eines Pfandraums vorgesehen. Nach Erweiterung und Umgestaltung des Marktes soll eine Verkaufsraumfläche von rd. 1.200 qm zur Verfügung stehen.



Mit Umsetzung der Planung wird den gestiegenen Anforderungen an die Versorgung der Bevölkerung Rechnung getragen.

Parkplätze stehen in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Mit entsprechenden zeichnerischen und textlichen Festsetzungen werden die Umsetzung der Planungsziele und die städtebauliche Ordnung, insbesondere im Hinblick auf die Wahrung der gestalterischen Homogenität des Gebäudes, sichergestellt.

5.

Wesentliche in die Planung einzustellende Belange

- Gemäß Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist bei einem Bau eines großflächigen Einzelhandelbetriebes mit einer zulässigen Geschossfläche von 1.200 qm bis weniger als 5.000 qm eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Es ist daher zu prüfen, ob mit der Erweiterung des Marktes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgelöst werden, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen.

Können im Ergebnis der Vorprüfung erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden und stehen keine weiteren Belange entgegen, kann die Planung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB fortgeführt werden. Ob ein Verfahren nach § 10 BauGB oder § 13a BauGB erfolgen kann, wird somit erst im Ergebnis der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festgelegt.

- Wird das Planverfahren nach § 10 BauGB weitergeführt, ist eine Umweltprüfung durchzuführen. Dabei sind entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden untersucht und bewertet.
- Wird das Planverfahren nach § 10 BauGB durchgeführt, hat eine Bilanzierung des Eingriffs zu erfolgen.

Durch die geplante Markterweiterung in westlicher Richtung und die damit einhergehenden Versiegelungen ist ein Verlust von vorrangig siedlungstypischen Biotopen, die aus naturschutzfachlicher Sicht nur von untergeordneter Bedeutung sind, zu erwarten, was eine entsprechende Kompensation erforderlich macht. Im Rahmen der Bebauungsaufstellung wird eine Bestandsaufnahme dokumentiert, eine Bilanzierung des Eingriffs für die westliche Erweiterungsfläche vorgenommen und Maßnahmen zur adäquaten Kompensation für den Verlust an Natur und Landschaft festgesetzt.

- Zur Einschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Befindlichkeiten ist sowohl bei einem Verfahren nach § 13a als auch nach § 10 BauGB ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen. Dieser beinhaltet die Prüfung, ob durch das Planvorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG berührt werden. Grundlage dafür sind die Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Plangebiet vorhandenen geschützten Arten (alle wildlebenden Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie).
- Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Einzelbäume, die den Kriterien des gesetzlichen Gehölzschutzes gemäß § 18 NatSchAG M-V entsprechen. Das Kataster des Landes M-V weist für das Plangebiet keine gemäß § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotope auf. Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Schutzgebieten nationaler Bedeutung. Schutzgebietskulissen eines Natura 2000 - Gebietes werden durch das Vorhaben nicht berührt.
- Das Plangebiet ist verkehrs- und medienseitig voll erschlossen. Im Planverfahren sind die Auswirkungen der Markterweiterung auf den Verkehr sowie Ver- und Entsorgung darzustellen.
- Es ist nachzuweisen, dass die Umsetzung der Planung mit keinen Beeinträchtigungen für das bebaute Umfeld verbunden ist.

6.

Flächennutzungsplan

Gemäß § 8 (2) BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Die Stadt Gützkow verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung der 1., 3., 4. und 5. Änderung. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Gützkow ist das Plangebiet als Wohnbaufläche gemäß § 1 (1) I. BauNVO ausgewiesen.

In Wohnbauflächen sind gemäß der geltenden Rechtsprechung Einzelhandelseinrichtungen mit einer Verkaufsraumfläche von bis zu 799 qm zulässig.

Verkaufsraumflächen ab 800 qm werden als großflächig definiert und sind dem § 11 (3) der Baunutzungsverordnung (BauNVO) als Sonstiges Sondergebiet Einzelhandel zugeordnet.

Daher befinden sich die Zielsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 14 mit der gesamtstädtischen Planung noch nicht in Übereinstimmung.

Mit der Erhöhung der Verkaufsraumfläche auf 1.200 qm hat somit eine Umwidmung der Wohnbaufläche in ein Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Einzelhandel zu erfolgen.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des LIDL-Marktes wird daher im Parallelverfahren eine 7. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt.

7.

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB soll im Rahmen einer öffentlichen Vorstellung mit Darlegungen zu Ziel, Zweck und Auswirkungen der Planung erfolgen.

8.

Kostentragung

Vor Einleitung der Bauleitplanverfahren hat die Stadt Gützkow den Nachweis des Abschlusses entsprechender Verträge zwischen einem Architekturbüro und dem Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer gefordert, um sicherzustellen, dass die Planungskosten durch den Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer übernommen werden.

Die Architektenverträge wurden im November 2016 zwischen dem Grundstückseigentümer und der Usedomer Projektentwicklungsgesellschaft mbH Trassenheide geschlossen. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes schließt die Stadt Gützkow mit dem Bauherrn bzw. dem Grundstück-

seigentümer einen Städtebaulichen Vertrag, der die Stadt Gützkow von allen im Zusammenhang mit der weiteren Planung, Erschließung und Bebauung stehenden Kosten freihält.

9.

Der Beschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Gützkow, den 20.12.2016



Bekanntmachungshinweis:

Die Öffentliche Bekanntmachung erfolgt entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Gützkow am 11.01.2017 im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2017.

Ein Hinweis auf diese Bekanntmachung erfolgt am 02.01.2017 auf der Homepage des Amtes Züssow unter „Bekanntmachungen“.

Bekanntmachung der Stadt Gützkow zum Beschluss vom 15.12.2016 zur Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow i. V. m. Bebauungsplan Nr. 14 „Erweiterung des Lidl-Marktes an der Greifswalder Straße“

1.

Geltungsbereich

Für die in beigefügtem Übersichtsplan gekennzeichneten Grundstücke beschließt die Stadtvertretung der Stadt Gützkow die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow:

Gemarkung	Wieck
Flur	1
Flurstücke	44/1, 44/3, 44/4, 47/1, 47/2, 48/1, 48/2, 49/1, 49/2 und 50
Fläche	rd. 0,75 ha

Das Planänderungsgebiet befindet sich nordwestlich des Altstadtzentrums.

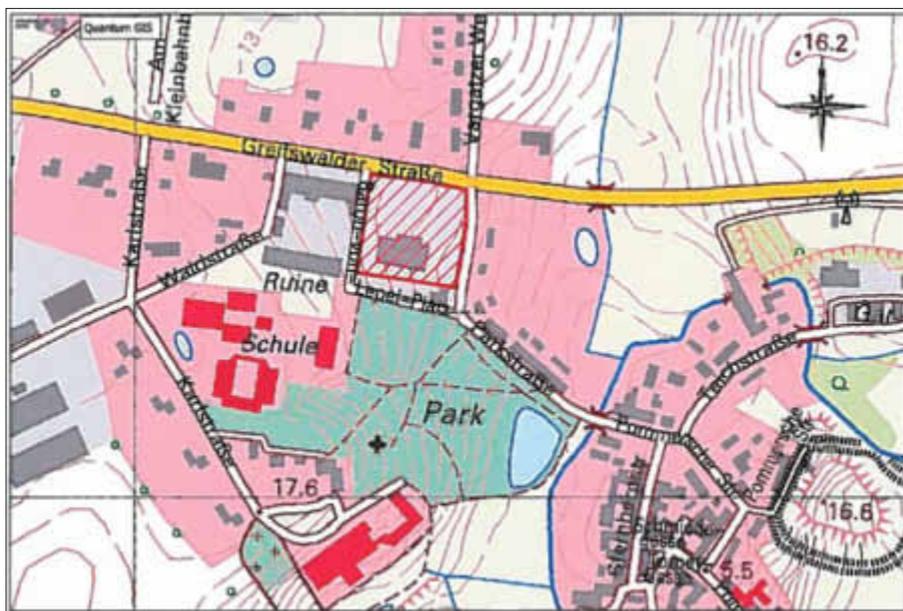
Es wird im Norden durch die Bundesstraße 111, im Osten durch die Parkstraße, im Süden durch ein Wohn- und Geschäftshaus und einen öffentlichen Parkplatz sowie im Westen durch die Straße „Baron-von-Lepel-Platz“ begrenzt.

2.

Anlass, Ziel und Zweck der Planaufstellung

Die LIDL Dienstleistung GmbH & Co. KG hat 2015 eine Bauvoranfrage zur Erweiterung des Marktes auf eine Verkaufsraumfläche von 1.200 qm gestellt.

Im Ergebnis wurde durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald erklärt, dass die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die beantragte Markterweiterung nur über eine geordnete Bauleitplanung erreicht werden können. Hierzu wird der Bebauungsplan Nr. 14 „Erweiterung des Lidl-Marktes an der Greifswalder Straße“ und im Parallelverfahren eine 7. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt.



Die Stadt Gützkow verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung der 1., 3., 4. und 5. Änderung.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Gützkow ist das Planänderungsgebiet als Wohnbaufläche gemäß § 1 (1) I. BauNVO (Baunutzungsverordnung) ausgewiesen.

In Wohnbauflächen sind gemäß der geltenden Rechtsprechung Einzelhandelseinrichtungen mit einer Verkaufsraumfläche bis zu 799 qm zulässig.

Verkaufsraumflächen ab 800 qm werden als großflächig definiert und sind dem § 11 (3) BauNVO als Sonstiges Sondergebiet Einzelhandel zugeordnet.

Daher befinden sich die Zielsetzungen zur Markterweiterung mit der gesamtstädtischen Planung noch nicht in Übereinstimmung.

Mit der Erhöhung der Verkaufsraumfläche auf 1.200 qm ist somit eine Umwidmung der Wohnbaufläche in ein Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Einzelhandlungsplanungsrechtlich notwendig.



derzeitige Ausweisung lt. FNP



gepl. Ausweisung lt. 7. Änderung FNP

Die Stadt Gützkow unterstützt den Antrag der LIDL Dienstleistung GmbH & Co. KG, da mit der Markterweiterung die Erwartung verbunden wird, dass die Umsetzung des Vorhabens zur Qualitätssteigerung der Produktpalette beiträgt und eine großzügige und kundenfreundliche Neugestaltung der Verkaufsraumflächen ermöglicht.

3.

Umweltprüfung

Die Planänderung wird nach § 2 ff BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung ist durchzuführen.

Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen.

Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sind im Rahmen einer integrierten Umweltprüfung zu untersuchen und zu bewerten.

4.

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB soll im Rahmen einer öffentlichen Vorstellung mit Darlegungen zu Ziel, Zweck und Auswirkungen der Planänderung erfolgen.

5.

Kostentragung

Die Kosten für die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes sind durch den Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer zu tragen. Dieser hat für die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes bereits einen Architektenvertrag mit einem Planungsbüro abgeschlossen.

6.

Der Beschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Bekanntmachungshinweis:

Die Öffentliche Bekanntmachung erfolgt entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Gützkow am 11.01.2017 im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2017

Ein Hinweis auf diese Bekanntmachung erfolgt am 02.01.2017 auf der Homepage des Amtes Züssow unter „Bekanntmachungen“

Gemeinde Karlsburg

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 12.12.2016

Öffentlicher Teil:

Beschluss über die Inanspruchnahme des Übergangszeitraumes bis 31.12.2020 nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz

Die Gemeindevertretung Karlsburg beschließt, gegenüber dem Finanzamt die Erklärung zur Inanspruchnahme der Übergangsfrist bis zum 31.12.2020 nach § 27 Abs. 22 UStG abzugeben.

Demnach wird bis zum Ende der Übergangsfrist der § 2 Abs. 3 UStG, in der am 31.12.2015 geltenden Fassung, für Umsätze in dem entsprechenden Zeitraum, weiter angewandt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Grundsatzbeschluss zur Teilnahme am Breitbandförderprogramm

Die Gemeinde Karlsburg beauftragt den Landkreis Vorpommern-Greifswald, Fördermittel für den Breitbandausbau ihres Gebietes einzuwerben, die Förderung des Breitbandausbaus

entsprechend auszuschreiben und die Projektsteuerung und Abrechnung wahrzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Gemeindevertretung Karlsburg beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes mit der dazugehörigen Kalkulation

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	2
Enthaltungen:	2

Überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 2.412,56 EUR bei der Kostenstelle 55200.000/54422000 (Verwaltungsgebühren WBV)

Die Gemeindevertretung Karlsburg beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 2.412,56 EUR bei der Kostenstelle 55200.000/54422000 (Verwaltungsgebühren WBV)

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Gutzkow, den 20.12.2016

Julia Dörsch
Bürgermeisterin



Überplanmäßige Ausgabe auf der Kostenstelle/Sachkonto 11401.000/52311000

Die Gemeindevertretung beschließt die überplanmäßige Ausgabe auf der Kostenstelle/Sachkonto 11401.000/52311.000 in Höhe von 2.200,00 EUR.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

Nichtöffentlicher Teil

- Grundstücksverkäufe im B-Plan Gebiet Teichweg

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung **Karlsburg** in ihrer Sitzung am 12.12.2016 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ Groß Kiesow, „Untere Peene“ Anklam und „Insel Usedom-Peenestrom“ Mölschow erlassen.

Artikel 1 - Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes der Gemeinde **Karlsburg** vom 26.10.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Satz 2:

Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

- 0,1 ha	Gebäude- und Freifläche	14,63 EUR
- 1,0 ha	land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche	11,97 EUR
- 0,5 ha	befestigte Fläche (z. B. Straßen, Wege und Plätze)	16,91 EUR
- 1,0 ha	Wasserfläche	10,02 EUR
- 1,0 ha	Sondererhebung Acker- und Grünlandflächen	1,10 EUR

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Karlsburg, den 13.12.2016

Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 14.12.2016

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 14.12.2016

Veröffentlichung einer Textfassung am 11.01.2017 im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2017

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.

Karlsburg, den 13.12.2016



Kohnert
Bürgermeister

Gemeinde Lühmansdorf

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 13.12.2016

Öffentlicher Teil:

Grundsatzbeschluss zur Teilnahme am Breitbandförderprogramm

Die Gemeinde Lühmansdorf beauftragt den Landkreis Vorpommern-Greifswald, Fördermittel für den Breitbandausbau ihres Gebietes einzuwerben, die Förderung des Breitbandausbaus entsprechend auszuschreiben und die Projektsteuerung und Abrechnung wahrzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Nichtöffentlicher Teil

- Anpassung arbeitsvertraglicher Konditionen
- Beschluss zum Abschluss einer Vereinbarung zur Überlassung des Anbaustreuers mit der Gemeinde Züssow
- Personalangelegenheiten: Fördermaßnahme Projekt „Perspektive Arbeit“
- Annahme einer Spende

Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Lühmansdorf

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), sowie den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) und des § 25 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V 2015 S. 612) beschließt die Gemeindevertretung Lühmannsdorf am 22.11.2016 folgende Feuerwehrgebührensatzung:

§ 1

Gebührentatbestand

(1) Die Gemeinde Lühmannsdorf unterhält zur Erfüllung der ihr nach dem BrSchG M-V obliegenden Aufgaben, insbesondere zur Bekämpfung von Bränden, der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und der Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen die Freiwillige Feuerwehr Lühmannsdorf als öffentliche Einrichtung.

(2) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr im Rahmen des Absatz 1 werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, soweit sie nicht nach § 25 Abs. 1 BrSchG M-V unentgeltlich sind.

(3) Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrtätigkeit gerichtete Leistung der Feuerwehr.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht mehr besteht.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Der Gebührensschuldner wird nach den Grundsätzen des § 25 Abs. 2 BrSchG M-V bestimmt.

(2) Im Falle der Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 3 BrSchG M-V ist Gebührenschildnerin die Gemeinde, der Hilfe geleistet wird.

(3) Mehrere Gebührenschildner haften gesamtschuldnerisch.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren für den Einsatz von Personal bemessen sich nach der Einsatzdauer, nach der Anzahl des eingesetzten Feuerwehrpersonals und deren Stundensatz.

(2) Die Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen bemisst sich nach deren Anzahl, Art und der Einsatzdauer. In dieser Gebühr sind die allgemeinen ausrüstungsspezifischen Betriebs- und Nebenkosten sowie die Inanspruchnahme der zum Fahrzeug gehörenden Geräte enthalten.

(3) Die Dauer des Einsatzes bemisst sich nach der Zeit vom Verlassen des Feuerwehrgerätehauses bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft aller zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge. Wird vor der Ankunft im Feuerwehrgerätehaus ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz die Einsatzzeit mit der Erteilung des neuen Einsatzbefehles.

§ 4

Gebührensatz

(1) Die Gebührensätze ergeben sich aus dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Gebühr richtet sich nach Einsatzstunden. Für jede angefangene halbe Stunde werden 50 % des Stundensatzes berechnet.

§ 5

Entstehen der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschild entsteht mit der Beendigung des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.

(2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Billigkeitsregelung

Von der Erhebung der Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte oder der Verzicht aufgrund eines besonderen öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Feuerwehr Lühmannsdorf vom 11.12.1995 außer Kraft.

Lühmannsdorf, den 22.11.2016


Höll
Bürgermeisterin



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 12.12.2016

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 12.12.2016

Veröffentlichung einer Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2017 am 11.01.2017

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.


Höll
Bürgermeisterin



Anlage 1 zur Feuerwehrgebührensatzung

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren je Stunde

- | | |
|----------------------------|---------|
| 1. Feuerwehrmann: | 7,00 € |
| 2. Löschfahrzeug LF 16/12: | 32,00 € |

Gemeinde Murchin

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 13.12.2016

Öffentlicher Teil:

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuer der Gemeinde Murchin für das Haushaltsjahr 2017 (Hebesatzsatzung)

Die Gemeindevertretung Murchin beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Murchin für das Haushaltsjahr 2017 (Hebesatzsatzung).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	1

Grundsatzbeschluss zur Teilnahme am Breitbandförderprogramm

Die Gemeinde Murchin beauftragt den Landkreis Vorpommern-Greifswald, Fördermittel für den Breitbandausbau ihres Gebietes einzuwerben, die Förderung des Breitbandausbaus entsprechend auszuschreiben und die Projektsteuerung und Abrechnung wahrzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Beschluss über die Inanspruchnahme des Übergangszeitraumes bis 31.12.2020 nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz

Die Gemeindevertretung Murchin beschließt gegenüber dem Finanzamt die Erklärung, zur Inanspruchnahme der Übergangsfrist bis zum 31.12.2020 nach § 27 Abs. 22 UStG, abzugeben.

Demnach wird bis zum Ende der Übergangsfrist der § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung, für Umsätze in dem entsprechenden Zeitraum, weiter angewandt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

Nichtöffentlicher Teil

- Kommunalisierung „volkseigener Grundstücke“ - **abgelehnter Beschluss**
- Genehmigung Vorwegbeleihung
- Grundstücksverkauf in Murchin
- Anpassung arbeitsvertraglicher Konditionen
- Grundsatzentscheidung zum Grundstücksverkauf in Libnow - RH-Hälfte
- Grundsatzentscheidung zum Grundstücksverkauf in Libnow - RH
- Grundsatzentscheidung zum Grundstücksverkauf in Relzow - MFH
- Grundsatzentscheidung zum Grundstücksverkauf in Lentzschow - RH
- Grundsatzentscheidung zum Grundstücksverkauf in Lentzschow - MFH

Gemeinde Rubkow

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 28.11.2016

Öffentlicher Teil:

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Untere Peene Anklam“ und „Insel Usedom-Peenestrom“ für die Gemeinde Rubkow

Die Gemeindevertretung Rubkow beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Untere Peene Anklam“ und „Insel Usedom-Peenestrom“ mit der dazugehörigen Kalkulation mit folgender Änderung:

Der Satz 1 wird geändert und lautet richtig:

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 3 oder des § 4 Abs. 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Rubkow für das Haushaltsjahr 2017 (Hebesatzsatzung)

Die Gemeindevertretung Rubkow beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Rubkow für das Haushaltsjahr 2017 (Hebesatzsatzung).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Rubkow

Die Gemeindevertretung beschließt die vorliegende Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Rubkow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Beschluss zur Schadenregulierung des entstandenen Sturmschadens am Sporthaus in Rubkow

Die Gemeindevertretung beschließt die Variante 2 zur Regulierung des entstandenen Schadens am Sporthaus in Rubkow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Beschluss über die Inanspruchnahme des Übergangszeitraumes bis 31.12.2020 nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz

Die Gemeindevertretung Rubkow beschließt gegenüber dem Finanzamt die Erklärung, zur Inanspruchnahme der Übergangsfrist bis zum 31.12.2020 nach § 27 Abs. 22 UStG, abzugeben.

Demnach wird bis zum Ende der Übergangsfrist der § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung, für Umsätze in dem entsprechenden Zeitraum, weiter angewandt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Grundsatzbeschluss zur Teilnahme am Breitbandförderprogramm

Die Gemeinde Rubkow beauftragt den Landkreis Vorpommern-Greifswald, Fördermittel für den Breitbandausbau ihres Gebietes einzuwerben, die Förderung des Breitbandausbaus entsprechend auszuschreiben und die Projektsteuerung und Abrechnung wahrzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

- Grundstücksverkauf - bebautes Grundstück in Rubkow - ehemalige KITA - **abgelehnter Beschluss**
- Anpassung der arbeitsvertraglichen Konditionen des Gemeindearbeiters an den Mindestlohn 2017
- Grundsatzentscheidung zum Grundstücksverkauf - bebautes Grundstück in Rubkow/OT Krenzow

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Rubkow in ihrer Sitzung am 28.11.2016 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam und „Insel Usedom-Peenestrom“ erlassen:

Übersicht

§ 1 Allgemeines

§ 2 Gebührenggegenstand

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

§ 4 Gebührenpflichtiger

§ 5 Entstehen, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

§ 7 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

1. Die Gemeinde Rubkow ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied der Wasser- und Bodenverbände „Untere Peene“ Anklam und des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom-Peenestrom“, die entsprechend §§ 62 ff. des

Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnehmen.

2. Die Gemeinde Rubkow hat den Verbänden aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandsatzungen Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde Rubkow zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gebührenggegenstand

1. Die von der Gemeinde Rubkow nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Rubkow. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
2. Zum gebührenpflichtigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Rubkow durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
3. Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an die Verbände selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 2 nach Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Rubkow. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
2. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

- 1,0 ha	Gebäude- und Freifläche	27,78 EUR
- 1,0 ha	Gartenland	9,90 EUR
- 1,0 ha	Flächen anderer Nutzung	9,90 EUR
- 1,0 ha	Straßen, Wege, Plätze	23,19 EUR
- 1,0 ha	Acker-, Grün-, Brachland:	11,36 EUR
- 1,0 ha	Wald, Unland, Teich, See, Moor, Sumpf	5,80 EUR

Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln.

§ 4

Gebührenpflichtiger

1. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

2. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentümergehalt gebührenpflichtig.
3. Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.
4. Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
5. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehen, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Gebühr entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
2. Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 01. Juli des Jahres fällig. Abweichungen regelt § 220 Abgabenordnung (AO), in Verbindung mit § 28 Grundsteuergesetz (GrStG).
3. Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzangaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von Gebührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 3 oder des § 4 Abs. 4 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ vom 03.12.2001, zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes vom 26.08.2015, sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom-Peenestrom“ vom 03.12.2001, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes vom 26.08.2015 außer Kraft.

Rubkow, den 13.12.2016

Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 16.12.2016
Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 16.12.2016
Veröffentlichung einer Textfassung am 11.01.2017 im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2017

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.

Rubkow, den 13.12.2016



M. Höcker
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Rubkow über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2017 (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 777), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 02. November 2015 (BGBl. I S. 1834) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Rubkow vom 28.11.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Gemeinde Rubkow.

§ 2

Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die landwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 375 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 375 % |
| 2. Gewerbesteuer | 350 % |

§ 3

Inkrafttreten

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Rubkow, den 13.12.2016




M. Höcker
Bürgermeister




M. Höcker
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 15.12.2016

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 16.12.2016

Veröffentlichung einer Textfassung am 11.01.2017 im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2017

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Rubkow, den 13.12.2016



M. Höcker

Bürgermeister

Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Rubkow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), sowie den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) und des § 25 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V 2015 S. 612) beschließt die Gemeindevertretung Rubkow am 28.11.2016 folgende Feuerwehrgebührensatzung:

§ 1**Gebührentatbestand**

(1) Die Gemeinde Rubkow unterhält zur Erfüllung der ihr nach dem BrSchG M-V obliegenden Aufgaben, insbesondere zur Bekämpfung von Bränden, der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und der Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen die Freiwillige Feuerwehr Rubkow als öffentliche Einrichtung.

(2) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr im Rahmen des Absatz I werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, soweit sie nicht nach § 25 Abs. 1 BrSchG M-V unentgeltlich sind.

(3) Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrtätigkeit gerichtete Leistung der Feuerwehr.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht mehr besteht.

§ 2**Gebührensschuldner**

(1) Der Gebührensschuldner wird nach den Grundsätzen des § 25 Abs. 2 BrSchG M-V bestimmt.

(2) Im Falle der Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 3 BrSchG M-V ist Gebührenschildnerin die Gemeinde, der Hilfe geleistet wird.

(3) Mehrere Gebührenschildner haften gesamtschuldnerisch.

§ 3**Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühren für den Einsatz von Personal bemessen sich nach der Einsatzdauer, nach der Anzahl des eingesetzten Feuerwehrpersonals und deren Stundensatz.

(2) Die Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen bemisst sich nach deren Anzahl, Art und der Einsatzdauer. In dieser Gebühr sind die allgemeinen ausrüstungsspezifischen Betriebs- und Nebenkosten sowie die Inanspruchnahme der zum Fahrzeug gehörenden Geräte enthalten.

(3) Die Dauer des Einsatzes bemisst sich nach der Zeit vom Verlassen des Feuerwehrgerätehauses bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft aller zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge. Wird vor der Ankunft im Feuerwehrgerätehaus ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz die Einsatzzeit mit der Erteilung des neuen Einsatzbefehles.

§ 4**Gebührensatz**

(1) Die Gebührensätze ergeben sich aus dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Gebühr richtet sich nach Einsatzstunden. Für jede angefangene halbe Stunde werden 50 % des Stundensatzes berechnet.

§ 5**Entstehen der Gebühr und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschild entsteht mit der Beendigung des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.

(2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

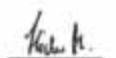
§ 6**Billigkeitsregelung**

Von der Erhebung der Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte oder der Verzicht aufgrund eines besonderen öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 7**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Rubkow, den 28.11.2016


Höcker
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 12.12.2016

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 12.12.2016

Veröffentlichung einer Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2017 am 11.01.2017

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.

**Anlage 1 zur Feuerwehrgebührensatzung**

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren je Stunde

1. Feuerwehrmann:	6,00 €
2. Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 Wahlendow:	45,00 €
3. Löschfahrzeug LF 8 Daugzin:	33,00 €

Gemeinde Wrangelsburg

Jahresrechnung 2013

Die Gemeindevertretung Wrangelsburg hat auf ihrer Sitzung am 21.11.2016 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2013 festgestellt.

Dem Bürgermeister wird lt. § 60 der Kommunalverfassung für M-V die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2013 können im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen Dorfstraße 68A, Zimmer 110, innerhalb der kommenden sieben Werktagen auf die Bekanntmachung zu den öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Wrangelsburg, den 29.11.2016



Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 14.12.2016

Veröffentlichung einer Textfassung am 11.01.2017 im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2017

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Wrangelsburg für das Haushaltsjahr 2017 (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KVM-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S.777), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S.2794) und des § 16 des Gewerbesteuer-gesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde **Wrangelsburg** vom **21.11.2016** folgende Satzung erlassen:

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Gemeinde Wrangelsburg.

§ 2**Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|--|-------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | | 310 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | | 380 % |
| 2. Gewerbesteuer | | 380 % |

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Hebesatzsatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Wrangelsburg, den 28.11.2016

**Verfahrensvermerk:**

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 15.12.2016

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 15.12.2016

Veröffentlichung einer Textfassung am 11.01.2016 im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2017

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.

Wrangelsburg, den 28.11.2016



Gemeinde Ziethen

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Ziethen in ihrer Sitzung am 05.12.2016 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam“ erlassen:

Übersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührengegenstand
- § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 4 Gebührenpflichtiger
- § 5 Entstehen, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

1. Die Gemeinde Ziethen ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ der entsprechend §§ 62 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.
2. Die Gemeinde Ziethen hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandsatzungen Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde Ziethen zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gebührengegenstand

1. Die von der Gemeinde Ziethen nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungs-

berechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Ziethen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

2. Zum gebührenpflichtigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Groß Polzin durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
3. Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an die Verbände selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 2 nach Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Ziethen. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
2. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

- 1,0 ha	Gebäude- und Freifläche	42,28 EUR
- 1,0 ha	Gartenland	14,85 EUR
- 1,0 ha	Flächen anderer Nutzung	14,85 EUR
- 1,0 ha	Straßen, Wege, Plätze	33,97 EUR
- 1,0 ha	Acker-,Grün- u. Brachland	15,92 EUR
- 1,0 ha	Wald, Unland, Moor, Sumpf, Teich u. See	7,42 EUR
- 1,0 ha	Wasserfläche	1,50 EUR

Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln.

§ 4

Gebührenpflichtiger

1. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
2. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentümeranteil gebührenpflichtig.
3. Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.
4. Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
5. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehen, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Gebühr entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
2. Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 01. Juli des Jahres fällig. Abweichungen regelt § 220 Abgabenordnung (AO), in Verbindung mit § 28 Grundsteuergesetz (GrStG).

3. Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzangaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von Gebührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 3 oder des § 4 Abs. 5 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.10.2001, zuletzt geändert durch die 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes vom 07.09.2015, außer Kraft.

Ziethen, den 20.12.2016



Schmidt

Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 23.12.2016

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 23.12.2016

Veröffentlichung einer Textfassung am 11.01.2017 im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2017

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.

Ziethen, den 20.12.2016



Schmidt

Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Ziethen über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2017 (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 02. November 2015 (BGBl. I S. 1834) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Ziethen vom 05.12.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Gemeinde Ziethen.

§ 2

Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die landwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 375 % |
| 2. Gewerbesteuer | 380 % |

§ 3

Inkrafttreten

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Ziethen, den 20.12.2016



Schmidt
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 23.12.2016

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 23.12.2016

Veröffentlichung einer Textfassung am 11.01.2017 im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2017

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.

Ziethen, den 20.12.2016



Schmidt
Bürgermeister

Gemeinde Züssow

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 08.12.2016

Öffentlicher Teil:

Beschluss über die Inanspruchnahme des Übergangszeitraumes bis 31.12.2020 nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz

Die Gemeindevertretung Züssow beschließt, gegenüber dem Finanzamt die Erklärung zur Inanspruchnahme der Übergangsfrist bis zum 31.12.2020 nach § 27 Abs. 22 UStG, abzugeben.

Demnach wird bis zum Ende der Übergangsfrist der § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für Umsätze in dem entsprechenden Zeitraum weiter angewandt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Grundsatzbeschluss zur Teilnahme am Breitbandförderprogramm

Die Gemeinde Züssow beauftragt den Landkreis Vorpommern-Greifswald, Fördermittel für den Breitbandausbau ihres Gebietes einzuwerben, die Förderung des Breitbandausbaus

entsprechend auszuschreiben und die Projektsteuerung und Abrechnung wahrzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Wahl eines Mitgliedes in den Ausschusses für Sozialwesen, Jugend, Kultur und Sport der Gemeinde Züssow (Nachbesetzung)

In den Ausschuss für Sozialwesen, Jugend, Kultur und Sport werden gewählt:

Gemeindevertreter/in:	Heike Haese
sachkundige/r Einwohner/in	Kerstin Doeblner

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	3

Beauftragung der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord zur Entschädigung nicht-unfallbedingter Gesundheitsschäden im Feuerwehrdienst

Die Gemeindevertretung beschließt die Beauftragung der Hanseatischen Feuerwehrunfallkasse Nord zur Entschädigung von nicht-unfallbedingten Gesundheitsschäden im Feuerwehrdienst.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Gemeindevertretung Züssow beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes mit der dazugehörigen Kalkulation

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	2

Nichtöffentlicher Teil

- Grundstücksverkauf - bebautes Grundstück in Züssow - ehemalige FFW
- Grundsatzentscheidung zu Grundstücksverkäufen im B-Plan Gebiet Am Mühlenberg
- Windpark Züssow - Vertragspaket - 2. Nachtrag
- Umschuldung eines Darlehens in Höhe von 603.384,40 EUR
- Stromlieferung für die Gemeinde Züssow

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung **Züssow** in ihrer Sitzung am **08.12.2016** die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ Groß Kiesow und „Untere Peene“ Anklam erlassen.

Artikel 1 - Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes der Gemeinde **Züssow** vom 10.12.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Satz 2:

Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

- 0,1 ha	Gebäude- und Freifläche	11,72 EUR
- 1,0 ha	land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche	11,47 EUR
- 0,5 ha	befestigte Fläche (z. B. Straßen, Wege und Plätze)	11,13 EUR
- 1,0 ha	Wasserfläche	10,96 EUR
- 1,0 ha	Sondererhebung Acker- und Grünland	1,10 EUR

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Züssow, den 22.12.2016


Stüwias
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 23.12.2016

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 23.12.2016

Veröffentlichung einer Textfassung am 11.01.2017 im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2017

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.

Züssow, den 22.12.2016



Stephan
Bürgermeister

Schulen

Grundschule Züssow

Und wieder ist es Weihnachten in der Grundschule Züssow

Liebevoll wurden in der Adventszeit Fenster, Flure und Klassenzimmer geschmückt, der Weihnachtsbaum strahlte - eine Wohlfühlatmosphäre - wichtig für die Kinder!

Die ersten Überraschungen gab es zum Nikolaustag. Lehrer und Eltern packten Geschenke und nahmen sich viel Zeit dafür.

Am 7. Dezember fuhren wir ins Anklamer Theater zum Weihnachtsmärchen „Rapunzel“. Es war schön zu sehen, wie unsere kleinen in die Märchenwelt „abtauchten“.

Seit Beginn des Schuljahres probten Schüler mit Frau Kleebaum und Frau Maron die Geschichte von Gerda, Kai und der Schneekönigin ein.

Manche Rollen schienen wie gemacht für die kleinen Schauspieler, z. B. Hanna Krüger als Schneekönigin, Tyren Gottschall als Kai, Sophie Segert als Gerda oder Anna Studier als souveräne Chefin der Räuberbande. Aber es war eine Teamarbeit und alle Mitwirkenden waren begeistert dabei und steigerten sich immer mehr.

Sie bekamen schon großen Applaus am 14. Dezember, als die erste Aufführung für die Kita-Kinder und die Bewohner der Diakonieveranstaltung stattfand.

Weihnachtsduft strömte dann am 15. Dezember durch die Flure. Jede Klasse bot andere Spezialitäten an. Weihnachtsplätzchen - Zuckerwatte - Eiscreme - Bratwurst - Waffeln - Eierkuchen - HotDogs bis hin zum Kinderpunsch, an alles war gedacht, es roch wie in der Weihnachtsbäckerei.

Danach drängten Eltern, Großeltern, ehemalige Schüler und Gäste in die Turnhalle zur Märchenaufführung.

Nicht nur das Bühnenbild, selbstgeschneiderte Kostüme, Lichter, Scheinwerfer, die selbstgebaute Bühne des Schulleiternrates und die Nebelmaschine wurden bestaunt, sondern vor allem das talentierte Spiel der Kinder, welches zwischendurch immer wieder durch Applaus belohnt wurde. Eltern, Schüler, Lehrer - alle nahmen die weihnachtliche Stimmung mit nach Hause!

Am nächsten Tag gab es wieder eine Überraschung:

Frau Schuster, unsere Puppenspielerin, bewies viel Talent, Kreativität und Einfühlungsvermögen bei der Vorstellung der „Weihnachtsgans Auguste“. Fröhliches Lachen hörte man bei: „Lass mich in Ruh, ick will in min Truh!“

Besinnlicher ging es am letzten Schultag beim Weihnachts-singen in der Züssower Kirche zu.

Herr Dr. Harder begrüßte uns herzlich und erzählte den Kindern die Weihnachtsgeschichte. Auch Frau Heller, Frau Wöbbekind und Frau Jürgens begleiteten uns wieder musikalisch - helle Kinderstimmen erklangen.

Dezember müsst es immer sein!

Doch das neue Jahr klopf schon an die Tür!

Liebe Leser,

wir wünschen Ihnen für das Jahr 2017 Gesundheit, Schaffenskraft und Wohlergehen!

*Kinder, wenn sie klein sind gib ihnen Wurzeln,
wenn sie groß sind gib ihnen Flügel!*

Es grüßt Sie herzlichst

Frau Maron

Schulleiterin der Grundschule Züssow



Kulturnachrichten

Vortrag

**Freitag, 20.1.2017, 19:00 Uhr
im Gemeinderaum Ranzin**

Viel mehr als das Flugzeug - aus dem Leben von Otto Lilienthal

Vortrag von Herrn Dr. Lukasch, Leiter des Lilienthal Museums Anklam

Kultur- und Freizeitverein Ranzin e. V.

Liebe Lühmannsdorfer und Freunde!

Auch im Jahr 2017 möchten wir wieder zu unserem traditionellen Tannenbaumverbrennen mit gemütlichen Beisammensein, Musik, warmen Getränken und Bratwurst einladen.

Wann: am Samstag, den 14. Januar 2017
Start: 17:00 Uhr
Wo: hinter dem Gemeindezentrum
Lühmannsdorf

Die Gemeindearbeiter sammeln die Tannenbäume am 09. Januar 2017 ein.

Ihr könnt aber auch Euren Tannenbaum abends mitbringen.

Rückblick auf die Adventszeit in der Gemeinde Murchin

In der Gemeinde Murchin wird traditionell für Groß und Klein ein besonderes Adventstreffen vorbereitet, auf das sich nicht nur die Kinder der Kita „De lütten Schieters“ stets freuen. Man trifft sich nach einer kurzen Wanderung bei Bratwurst, Glühwein und Kinderpunsch im Seeholz, singt gemeinsam Weihnachtslieder und die Kinder erwarten den Weihnachtsmann, der auch in diesem Jahr die Kleinen mit Geschenken überraschte.



Allen fleißigen Helfern sei herzlich gedankt für die Vorbereitung und Gestaltung der schönen gemeinsamen Stunden.

DER KIRCHENBOTE

KIRCHLICHE NACHRICHTEN DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE ST. NICOLAI GÜTZKOW

14. Jhrg. Nr. 175

Januar / Februar 2017

Jahreslosung 2017

Gott spricht: Ich schenke euch ein neues Herz und lege einen neuen Geist in euch. Hesekiel 36,26

Alter irischer Segenswunsch:

Der Segen strahlenden Lichtes, Licht um dich her und innen in deinem Herzen.

Sonnenschein leuchte dir und erwärme dein Herz, bis es zu glühen beginnt wie ein großes Torffeuer- und der Fremde tritt näher, um sich daran zu wärmen.

Aus deinen Augen strahle gesegnetes Licht, wie zwei Kerzen in den Fenstern eines Hauses, die den Wanderer locken, Schutz zu suchen dort drinnen vor der stürmischen Nacht.

Wen du auch triffst, wenn du über die Straße gehst - ein freundlicher Blick von dir möge ihn treffen.

Und der gesegnete Regen, der köstliche, sanfte Regen ströme auf dich herab. Die kleinen Blumen mögen zu blühen beginnen und ihren köstlichen Duft ausbreiten, wo immer du gehst.

Der Segen der Erde, der guten, der reichen Erde sei für dich da.

Weich sei die Erde dir, wenn du auf ihr ruhst, müde am Ende des Tages, und leicht ruhe die Erde auf dir am Ende des Lebens, dass du sie schnell abschütteln kannst - und auf und davon auf deinem Wege zu Gott.



Segen sollte so sein! (zum Beispiel)

Wird was wie 's war?



Eine Szene aus dem Gützkower Krippenspiel: Je eins der schlafenden Hirten und Schäfchen gucken: erschrocken in die Menge der kleine Hirt; sehnsuchtsvoll zum Himmel das Schäfchen. Maria und Joseph schauen versonnen auf ihre Realität. - Wie schauen Sie auf die Zeit, die vor uns liegt?



Bei der Frage „Wird was, wie 's war?“ könnte man eine Antwort in den Bildern der jeweiligen ersten Kirchenboten der letzten Jahre erahnen. Wie alle Jahre waren die Bankreihen in der Kirche beim Krippenspiel in Gützkow gut gefüllt. Das darf man wohl auch für alle Krippenspiele in diesem Jahr erwarten.



In Behrenhoff fand das Krippenspiel erstmals seit 2012 wieder in der vollen Dorfkirche statt.

Die Geschichte von der Geburt Christi in der Hütte Gottes bei den Menschen, will erinnert, gespielt, gesehen, erlebt werden.



Auch die Zwölftklässler aus dem gymnasialen Reli-Kurs zeigten ihren Mitschülern in ihrem etwas anderen Krippenspiel, dass Göttliches in jeder Menschlichkeit wirken will.

Ev. Pfarramt, St. Nicolai,
Kirchstr. 11, 17506 Gützkow
Tel: 038353-251, Fax: 038353-66947
e-mail: guetzkow@psk.de
Home: <http://www.kirche-guetzkow.de/>
Büro-Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 9⁰⁰-12⁰⁰ Uhr

Ein Adventslicht

Die meisten freuen sich seit langem auf den Adventsnachmittag im Gützkower Pfarrhaus. Der ist ein willkommener Höhepunkt in den grauen Dezembertagen, jenseits der häuslichen Einsamkeit.



Sie warten auf ihren Auftritt: Die Musikgruppe der Gützkower Kita „Peeneflöhe“.

Kuchen und Plätzchen hatten die Mitarbeiterinnen und der Mitarbeiter der Gützkower Diakonie-Sozialstation gebacken, die Tische im Gemeindesaal gedeckt, kleine Geschenke verpackt und zu guter Letzt die Klienten von deren Zuhause abgeholt.



Dieser geselligen Adventsnachmittag war wie ein Adventslicht, das allen seelenwärmende Freude bereitete.

Weihnachtskonzert



„Guten Abend, oh Herr
Freue dich, oh freue dich Erde
Der Sohn Gottes ist geboren.

Jetzt sind die Kosaken
bei dir zu Besuch
Freue dich, oh freue dich Erde
Der Sohn Gottes ist geboren.

Dir Lieder zu singen,
das Leben zu verherrlichen
Freue dich, oh freue dich Erde
Der Sohn Gottes ist geboren.

Von dieser Nachricht
werden alle genesen.
Freue dich, oh freue dich Erde
Der Sohn Gottes ist geboren.“ ...

...sang der Rostow-Don-Kosaken-Chor bei seinem Konzert am zweiten Weihnachtstag - obwohl die Eintrittskarten mit 19,-€ an der Abendkasse verhältnismäßig teuer waren - in der gut gefüllten Kirche.

Die Konzertbesucher kamen aus dem näheren und weiteren Gützkower Umfeld. Einige von Ihnen hörten diese Botschaft schon bei der Christvesper am Heiligen Abend.

Viele, die in die Gützkower Kirche kamen, „nur“ um den Rostow-Don-Kosaken-Chor den der Nimbus von Heimatliebe, atemberaubender Stimmgewalt, von Freiheit und der Tradition der alten Chöre umgibt, zu hören, hörten liturgische Gesänge, Gebete und diese Botschaft, nun in russischer Sprache. Gut so,

denn „Gott will, dass allen Menschen geholfen werde und sie zur Erkenntnis der Wahrheit kommen.“ - So steht es an der Wand im Triumphbogen der Gützkower Kirche.

Gemeindegruppen

Mutter- / Kindgruppe

mittwochs jeweils 9³⁰ Uhr

"Nicoläuse"

1.Kl.-stufe: montags 11³⁵-12⁵⁰ Uhr

2.Kl.-stufe: dienstags 12⁵⁵-14⁰⁰ Uhr

3.Kl.-stufe: montags 13⁴⁵-15¹⁵ Uhr

4.Kl.-stufe: mittwochs 13⁴⁵-15¹⁵ Uhr

5.Kl.-stufe: dienstags 13⁴⁵-15¹⁵ Uhr

6.Kl.-stufe: donnerstags 13⁴⁵-15¹⁵ Uhr

Die oben genannten Veranstaltungen finden nicht in den Winterferien statt.

Kirchenchor

dienstags um 19³⁰ Uhr

SoKo 16-18:

So., 29.01., und 19.02., 10³⁰ -14³⁰ Uhr

SoKo 15-17:

So., 22.01., 10³⁰ -14³⁰ Uhr

Mo. 6.2.- Fr., 10.2.: Freizeit Jütland

Dienstagsfrauen I (Kl. Frauenkreis)

Di., 10.01., Di., 14.02., jeweils 15.30 Uhr

Dienstagsfrauen II (Kl. Frauenkreis)

Di., 24.01., Di., 27.02., 15.30 Uhr

Frauenkreis

Di., 17.01., & Di., 21.02. jeweils 14⁰⁰ Uhr

Feierabend-Männerrunde

Mi., 18.01., & Mi., 22.02 jeweils 16³⁰ Uhr

Alle o.g. Veranstaltungen sind im Pfarrhaus Kirchstr. 11 in Gützkow.

Alle o.g. Veranstaltungen sind im Pfarrhaus Kirchstr. 11 in Gützkow.

Alle o.g. Veranstaltungen sind im Pfarrhaus Kirchstr. 11 in Gützkow.

Behrenhoff

Kinderstunden in Behrenhoff

mi. 16⁰⁰ im Sport- und Gemeindehaus
nicht in den Winterferien.

Gottesdienst am / in	Gützkow	Kölzin	Nicolaiheim	Behrenhoff	Predigttext
So., 15.1., 2.So. nach Epiphania	-(⁶)	-(⁶)	-	-*	
Fr., 20.1.,	-	-	10.00	-	2. Mose (Exodus) 33,17b-23
So., 22.1., 3.So. nach Epiphania	10.30	15.00	-	-	Joh 4, 46 - 54
So., 29.1., 4.So. nach Epiphania	10.30	-	-	-*	Mt 14, 22 - 33
So., 5.2., letzter So. nach Epiphania	10.30	14.00	-	-*	2. Mose 3, 1 - 10 (11 - 14)
So., 12.2., Septuagesimae	10.30 ⁽¹⁾	-	-	-*	Lk 17, 7 - 10)
Fr., 17.2.,	-	-	10.00	-	Lk 17, 7 - 10
*Bei Bedarf kann zu den Gottesdiensten in Kölzin und Gützkow abgeholt werden (Tel. 038353-251). ⁽¹⁾Abendmahl					

Kirchennachrichten

Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow-Schlatkow-Ziethen

Ganz schön irisch ...

„Ich wünsch Dir ein Dach über den Kopf, immer genügend Brot für Deine Familie und einen fein gefüllten Humpen Bier für Dich und Deine Freunde!“

So oder so ähnlich lauten etliche der Irischen Segenswünsche, die sich allseits höchster Beliebtheit erfreuen. Zum neuen Jahr können wir solche guten Wünsche uns gegenseitig mit auf den Weg geben zum Start ins Neue. Oder auch jetzt noch ein wenig verspätet ... Alternativ auch zum nächsten anstehenden Geburtstag.

Diese Sprüche stecken voller Lebensweisheiten, voller Optimismus, sind aber auch geprägt von Kargheit, Schlichtheit und rufen alle Menschen dazu auf, **den wirklich wichtigen Dingen alle Aufmerksamkeit zu widmen, mit dem Elementaren zufrieden zu sein, durch Bescheidenheit zu glänzen** - und nicht etwa durch Grenzenlosigkeit!

„Habt immer ein warmes Feuer, an dem Du und die Deinen Euch wärmen könnt!“

„Die Sonne, der Mond und alle Sterne mögen hell für Dich leuchten, dass Dein Weg immer gut zu finden sei und Du niemals vom richtigen Wege abkommest!“

Viele Menschen lieben solche Bilder von Einfachheit und Konzentration auf das Nötigste.

Unsere Welt geht in vielen Bereichen allerdings in genau das Gegenteilige.

Luxus pur ist angesagter denn je. Noch nie habe ich in der Werbung und in den Geschäften mehr exquisite Produkte zu sehen bekommen, deren Sinn ich teilweise kaum zu ergründen vermag. Das geht Ihnen und Euch bestimmt nicht anders. Luxus satt wohin das Auge reicht!

Seltsam, dass diese beiden Neigungen scheinbar in vielen von uns gleichzeitig verankert sind.

Wir freuen uns daran, wenn jemand es liebt, ein schlichtes Brot mit Butter als köstlichen Genuss zu empfinden. So handfest, so urig, so echt.

Und gleichzeitig geben wir Geld aus für bestes Filet und schickes Essen-Gehen. Wenn wir es uns denn leisten können sogar für Fünf-Gänge-Menüs, exquisiteste Wellness-Oasen-Aufenthalte, Kleidung mit Cashmere-Anteil, eine exklusive Profi-Küchenmaschine etc. - etwa als Weihnachtsgeschenk an unsere liebsten Mitmenschen. Oder als Hochzeitsgeschenk für liebe Familienmitglieder. Frei nach der Devise: Edel geht die Welt zugrunde... oder was?

Sind wir denn in irgendeiner Form ein wenig verrückt geworden, wenn wir nicht merken, dass wir gleichzeitig zwei absolut gegenteilige Trends verfolgen und zu schätzen wissen? - Vermutlich schon, aber das müsste erst einmal sorgfältig von Psychologen wissenschaftlich analysiert und geprüft werden, bevor ich mich dazu zu positionieren wage... Auf dass die lebenswerten irischen Segenswünsche nicht eines Tages in einer viel zu kostspieligen Maxi-Packung Trüffel-Pralinés stecken bleiben ... Grins.

Ich wünsche Ihnen und Euch in jedem Fall viel Positives und viel Friedfertigkeit für das bereits angeknabberte Jahr 2017!

Ihr/Euer Andreas Pense-Himstedt

Gottesdienste

Wann	Name	Kirche	Zeit	Und
15.01.	2. So. n. Epiphantias	Ziethen	10:00	mit Dank-sagun-gen
15.01.	dito	Quilow	11:15	
22.01.	3. So. n. Epiphantias	Rubkow	09:00	
22.01.	dito	Groß Bünzow	10:30	
22.01.	dito	Schlat-kow	14:00	
29.01.	4. So. n. Epiphantias – mit Ent-pflichtung von Gerhard Swiontek von seinen Aufgaben	Ziethen	10:00	Verab-schie-dung von unse-rem Küster in den Ruhe-stand
29.01.	4. So. n. Epiphantias	Quilow	11:15	
05.02.	Letzter So. n. Epipha-nias	Rubkow	09:00	
05.02.	dito	Groß Bünzow	10:30	
05.02.	dito	Schlat-kow	14:00	

Gemeindeguppen

Gemeindenachmittag für Rubkow u. Daugzin

Am Montag, dem **23.01.2017** treffen wir uns **um 14:30 Uhr** im Küsterhaus zu Rubkow. Mit Kuchen und Kaffchen plaudert es sich noch mal so gut! Und meistens ist es recht heiter!

Kirchenchor Ziethen

Wir sind weiterhin Gast in den Räumlichkeiten der Ziethener Gemeinde (ein Ende ist aber abzusehen ...) und proben montags um 19:00 Uhr im Ziethener Gutshaus.

Posaunenchor, Singkreis Groß Bünzow und Flöten

Dienstags ab 18:00 Uhr bzw. 19:30 Uhr wird tatkräftig geübt.

Konfirmandenarbeit

Wir wollen uns am **23.01.2017** erneut treffen zur üblichen Uhrzeit am üblichen Ort. Ich freu mich auf Euch!

Kinderkirche

Wir treffen uns wieder am **Sa., 14.01.2017** und wollen wie immer in Groß Bünzow auf dem Pfarrboden mit Bibel, Gitarre, kleinem Imbiss und Spielen die Zeit von **09:30-11:30 Uhr** intensiv nutzen. Bist Du wieder dabei? Oder möchtest Du mal bei unseren Aktivitäten hereinschnuppern? - Sei willkommen!

Infos**Kirchsanierung Rubkow**

Ohne Dach keine Kirche. Helfen auch Sie?

Die dazugehörige Kontonummer lautet:

Ev. Kirchengemeinde Groß Bünzow-Schlatkow Volks- & Raiffeisenbank eG

IBAN: DE40 1506 1638 0002 1522 31

Denk ich an Rubkow, denk ich ans Dach!

Wirtschaftsgebühren für die Friedhöfe

Die Friedhofsordnung sieht für jede Grabstelle jährlich zu entrichtende Wirtschaftsgebühren in Höhe von aktuell **6,13 EUR** vor. Diese sind für den laufenden Unterhalt der Friedhöfe dringend erforderlich! Wir bitten freundlich um Überweisung auf das unten genannte Konto.

Vielen Dank! Ihre Kirchengemeinde

Bei Fragen hilft unsere Friedhofsverwaltung:

03971 242033 Karin und Horst Janot

Gemeindekirchgeld

Um ein jährliches Gemeindekirchgeld in Höhe von **20,00 EUR** bitten wir **auch im Jahr 2017**, denn vielfältiges Gemeindeleben benötigt eine solide finanzielle Basis. Ihr Gemeindekirchgeld stellt für uns als Kirchengemeinde eine wichtige finanzielle Säule dar! Sie können dieses ganz einfach auf das unten genannte Konto einzahlen.

Herzlichsten Dank dafür bereits heute!

Adressdaten

Pastor A. Pense-Himstedt ist erreichbar unter 039724 22493 oder 0151 11118201 und per: gross-buenzow@pek.de

Homepage: www.peenetalkirchen.de

Küster/Küsterinnen:

039724 22560	Fred Brummund	Groß Bünzow
039724 23636	Heike Krüger	Klein Bünzow
039724 22860	Hannelore	Chalas Rubkow
039724 20048	Ricarda Müller	Schlatkow
zz. nicht besetzt		Ziethen/Quilow

Friedhofsverwaltung:

03971 242033 Karin und Horst Janot [Zarrentin]

Konto Ziethen:

Ev. Kirchengemeinde Ziethen-Quilow

Sparkasse Vorpommern

IBAN: DE81 1505 0500 0430 0006 85

Konto Groß Bünzow:

Ev. Kirchengemeinde Groß Bünzow-Schlatkow Volks- & Raiffeisenbank eG

IBAN: DE40 1506 1638 0002 1522 31

Herzlichen Dank!

Bekanntmachungen - Informationen

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Züssow

Am **01. 02.2017** findet **um 17:00** Uhr im Gemeinderaum Züssow, Schulstraße 1 die Versammlung der Jagdgenossenschaft Züssow statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden
2. Anfragen der Jagdgenossen
3. Bericht des Vorsitzenden
4. Bericht des Kassenwartes
5. Beschluss über die Inanspruchnahme der Übergangsfrist nach § 27 Abs. 22 UStG
6. Neuverpachtung der Jagdflächen
7. Sonstiges

Alle Jagdgenossen sind zu dieser Versammlung herzlich eingeladen. Für den Fall, dass die Versammlung am 01.02.2017 um 17:00 Uhr nicht beschlussfähig ist, wird hiermit zum zweiten Mal mit gleicher Tagungsordnung zur Sitzung um 17:15 Uhr geladen.

Die Versammlung ist dann mit den Anwesenden beschlussfähig.

Jörg Buchholz

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

Wahl des Vorstandes der Jagdgenossenschaft Wrangelsburg

Am 02.12.2016 erfolgte die Wahl des neuen Vorstandes der Jagdgenossenschaft Wrangelsburg mit folgendem Ergebnis:

Vorsitzender	Michael Bermig
Stellvertretender Vorsitzender	Jürgen Godt
Schriftführer	Manfred Voß
Kassenverwalter	Dagmar Ladwig

Der Jagdvorstand

Tourenplan Papierentsorgung ALBA (LK VG, ehemals LK Greifswald)

Im Jahr 2017

gerade KW 4-wöchentlich



	Jan.	Feb.	Mär.	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Montag	23	20	20	18 Di	15	12	10	7	4	30	27	23 Sa
Mittwoch	25	22	22	20 Do	17	14	12	9	6	5 Do	29	28 Do

ungerade KW 4-wöchentlich

	Jan.	Feb.	Mär.	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Mittwoch	4	1	29	12	10	8 Do	5	30	27	25	22	20
Donnerstag	5	2	30	13	11	9 Fr.	6	31	28	26	23	21

gerade KW 4-wöchentlich

	Jan.	Feb.	Mär.	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Montag	9	6	6	3	2 Di 29	26	24	21	18	16	13	11
Dienstag	10	7	7	4	3 Mi 30	27	25	22	19	17	14	12

ungerade KW 4-wöchentlich

	Jan.	Feb.	Mär.	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Montag	16	13	13	10	8	6 Di	31	28	25	23	20	18
Donnerstag	19	16	16	13	11	9 Fr.	6	31	28	26	23	21

Sie haben Fragen oder möchten Papiertonnen bestellen rufen Sie uns an unter:

oder per Mail unter
Gerne helfen wir Ihnen

038377/469 -16

vorpommern@alba.info